Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1909

79 (21.3.1909) II. Beilage []

II. Beilage zu Ur. 79 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 20. März 1909

Wasserwirtschaftsrat.

Situng vom 12. März 1909.

(Ausführlicher Bericht.)

Nach der Eröffnungsansprache des Ministers des Innern, Freiherrn von und zu Bodman (vgl. Nr. 71 dieses Blattes), degründet der Berichterstatter Geheimer Oberregierungsrat Biener den Gesehentwurf, die Anderung des Wassergesehes betreffend, wie dies im wesentlichen in der Erläuterung geschehen ist, die wir in der Nummer 71 abgedruckt haben. In der daran sich anschließenden Erörterung regt zunächst

Herr Professor Dr. **Deede**, Borstand der geologischen Landesanstalt, Freiburg, die Frage an, ob es richtig sei, das Grundwasser in den § 4 des Gesetses unter die geschlossenen Gewässer einzureihen. Das Grundwasser sei tein stehendes Wasser, sondern deweglich, eine Wasserwelle, die behandelt werden sollte wie die oberirdisch sliegenden Gewässer in § 2 des Gesetses. Wenn an vielen Stellen Grundwasser entrommen werde, so werde der Grundwasserspiegel abgesenkt, und das könne für die Bedauung nachteilig sein. Das Grundwasser ersetze sich nicht in trockenen, sondern nur in nassen Jahren. Darum sei Vorsicht geboten und es frage sich, ob man nicht auch für die Entnahme von Grundwasser die Verleihung oder Genehmigung verlangen solle.

Herr Oberbürgermeister Winterer, Freiburg, hält die bon Professor Deecke angeschnittene Frage auch für sehr wichtig. Un ihr seien hauptsächlich die Gemeinden beteiligt, die darauf angewiesen seien, zu ihrer Wassersorgung Grundwasser zu entnehmen. Nach ihm zugekommenen Berichten habe sich der abgesenkte Grundwasserssell immer wieder gehoben. Man dürse jedenfalls den Gemeinden in der Entnahme von Grundwasserssells den Gemeinden in der Entnahme von Grundwassersersenschlichen Vorschriften sich bewährt haben.

herr Landgerichtspräsident Dr. Zehnter, Offenburg, glaubt auch, daß die Grundwasserfrage infolge der Entwicklung der Industrie eine große Bedeutung gewonnen habe; auch durch die Regulierung der Gewässer werde der Grundwasserstrom verändert, wie dies am Oberrhein, namentlich auf elfässischer Seite beobachtet worden sei. Die Regierung werde wohl prüsen müssen, od dieser Gegenstand nicht zu regeln sei.

Was die vorgeschlagene Anderung des Wassergesetzes betreffe, so habe der Berichterstatter ihre Notwendigkeit auf zwei Gründe gestütt: Einmal darauf, daß jett einer Zersplitterung der Wasferfräfte nicht vorgebeugt werden könne. Er gebe dies zu. Aber das wäre allein fein Grund, eine burchgreifende Anderung bes Gefetes vorzunehmen. Es würde genügen, ben Weg einzuschlagen, den man auf dem letten Landtag eingeschlagen habe, nämlich die Regierung zu ermächtigen, die Genehmigung auch in folden Fällen zu verfagen, in denen durch ein Unternehmen eine Berfplitterung ber Wafferkräfte herbeigeführt werden könne. Als zweiter Grund für die Gesehesänderung sei angegeben worden, daß das gegenwärtige Gefet feine genügende Sandhabe biete, die Wafferfräfte eines Gewäffers zur gemeinfamen Ausnutung zusammenzufaffen, weil diese den An- und hinterliegern zustehe und nur für die Grundstüde, die im Bereiche des Gewässers liegen, möglich sei. In dieser Sinsicht komme es auf die Auslegung des § 16 des Gesetes an. Seiner Ansicht nach könne das Geset auch recht wohl so ausgelegt wer-den, daß der Anlieger das Wasser auch für die auf seinem Grundftud errichteten Rraftwerke benuten durfe. Dann murbe man mit der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes ausreichen. Wenn man aber der Ansicht sei, daß die Wasserkraft von dem Ufergrundstüd nicht weiter geleitet werden dürfe, dann fei allerbings die Notwendigfeit einer Gefetesänderung anzuerkennen. Dann fpipe fich die Frage dahin zu, ob man dem Anlieger eine Entschädigung gewähren wolle, wenn ihm die Möglichkeit genommen werde, das Waffer fünftig zu benüten. Er würde es als eine Unbilligkeit ansehen, wenn man bem Unlieger biefes Recht nehmen wolle, ohne ihn dafür zu entschädigen. Praktisch werbe die Entschädigung wohl keine so große Rolle spielen. Im übrigen könne er sich mit der Fassung des § 16 einverstan-

In Deutschland habe der Gedanke der Offentlichmachung der Gewässer überwiegend eine Ablehnung ersahren, er weise auf Bahern hin. In Sachsen sei ein dahingehender Borschlag der Regierung namentlich auch bei der Industrie auf heftigen Widerstand gestoßen. Auch der preußische Wassergesehentwurfstehe auf dem Standpunkt des Privatrechts, womit sich sowohl ein Gutachten des Zentralverbandes der Industriellen, wie des Landes-Okonomie-Kollegiums einverstanden erklärt habe. In Württemberg habe man allerdings das Prinzip der Offentlichkeit durchgeführt, aber damit keine Anderung herbeigeführt, sondern nur einen bestehenden Rechtszustand kodifiziert. Anders gestalte es sich in Baden, wo das Privatrechtsprinzip seit Einführung des badischen Landrechts herrsche. Man sollte es deshalb mit der Entziehung der Privatrechte nicht leicht neh-

men. Daß die materielle Tragweite der Gewährung von Entschädigungen nicht groß sei, ergebe sich daraus, daß am Bodensee und in anderen Teilen des Landes große Wasserkraftwerke gar nicht errichtet werden könnten. Deshalb liege zu einer so einschneidenden Anderung des Gesehes ein Anlaß nicht vor.

Herr Professor Dr. Deede: Er habe die Erundwasserfrage zur Sprache gebracht, weil die Folgen der Wasserntnahme aus dem Untergrund oft erst nach 10, ja 20 Jahren zutage treten. In den Stauweihern solle das Hochwasser angesammelt werden. Wenn aber die Quellen und Erundwasser abgeleitet werden, so werde wohl das Hochwasser nicht mehr hinreichen, den Mangel auf die Dauer auszugleichen.

Der Berichterstatter Geh. Oberregierungsrat Wiener: Wenn die Frage der Grundwasserentnahme auch in Baden keine so große Rolle wie in Preußen spiele, wo im Auhrgebiet durch die Kumpwerke der Gemeinden und Werke der Grundwasserstrom geradezu erschöpft worden sei, so daß die Ruhrtalsperregenossenschaft setzt die Wönetalsperre baue, durch die der Riedurgwasserstrand der Ruhr um 4,5 Kubismeter in der Sekunde gehoben werden solle, so sei die Frage doch auch in Baden school fritisch geworden, z. B. in Mannheim, wo zwischen den Kumpwerken der Zellstoffabrit Waldhof und der Stadt geradezu ein Kampf um das Wasser entbrannt sei. Die gesetzliche Grundlage für die Behandlung der Sache in Baden sei in § 48 des Gesebes zu sinden, der ermögliche, die Ableitung von Quellen und Grundwasser zu untersagen, wenn dadurch einem größeren Kreise von Beteiligten das für den häußlichen und wirtschaftslichen Bedarf nötige Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert würde. Alle Entnahmen von Grundwasser genehmigungspflichtig zu machen, werde wohl zu weit gehen.

Herr Birklicher Geheimer Rat Dr. Lewald, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, tritt der Ansicht hei, daß das Grund-wasser und die Quellen den fließenden Gewässern ihrer Ratur nach gleichstehen. Diese Gleichstellung sei im Geset nicht erfolgt, weil der Grundeigentümer über das Wasser auf wie unter seinem Grundftüde frei solle versigen können. Er halte aber die Befürchtungen des Gerrn Prosesser für begründet und sei der Ansicht, daß sowenig der Eigentümer seine Rechte an dem überirdisch fließenden Gewässer rücksichtslos ausüben dürse, ebensowenig sollte der Eigentümer über die unterirdischen Gewässer zum Rachteil von andern verfügen dürsen. Was Oberdürgermeister Dr. Winterer gesagt habe, spreche eher für als gegen die Anregungen Deedes.

Bu den Ausführungen des Herrn Landgerichtspräsidenten Behnter bemerke er, daß er auf dem entgegengesetten Standpunkt stehe. Das im letten Landtag beschloffene Provisorium werde nicht für die Dauer beibehalten werden können, da durch diese Bestimmung das Gefüge des Wassergesetzes durchbrochen werde. Der § 16 des Baffergefetes fei bisher nicht in dem Ginne ausgelegt worden, daß er auch für weitergehende Rubungen eine Grundlage bilbe. Rach feinen Bahrnehmungen fei mit ben geltenden Bestimmungen, auch abgesehen von der Berwirklidung ber großen Entwürfe, nicht burchzukommen. Der Effett sei doch schlieflich eine gewiffe Willfür, durch die fich die Beteiligten in ihren Rechten gefrantt fühlten. Wenn zwei Bewerber auftreten, deren Unternehmen nicht nebeneinander befteben könnten, suche jest jeder so viel Ufergelande zu ergattern als möglich. Der Befit bon Gelande fei aber für fie gang wertlos, fie erwerben fie nur, um als Unlieger auftreten au tonnen. Nach § 19 des Baffergesetes könne eine Bafferverteilung eintreten, aber nur wenn es fich um die Bafferung handle; wenn es sich um die Ausnutzung der Wasserfräfte handle, diefer Bestimmung nicht auszukommen. Die großen Entwürfe bon Talfperren burften burch ben Biberfpruch ber Anlieger

Mit der von Herrn Zehnter aufgeworfenen Entschädigungsfrage habe sich auch die Kommission der Ersten Kammer befaßt. Sie sei zum Ergebnis gelangt, daß man nicht zu einer Entschädigung kommen könne. Die vorhandenen Wasserbenutzungen dürften selbstverständlich nicht berührt werden, ohne daß volle Entschädigung gewährt werde. Die Frage, die Herr Zehnter angeregt habe, beziehe sich also nur auf die noch nicht außgenutzen Nechte. Schon das geltende Recht habe aber den Anliegern die Berücksichtigung ihres Wasserbenutzungsrechtes nur soweit eingeräumt, als sie es wirklich ausgeübt hatten. Was der Sentwurf vorschlage, könne ihnen jest sich widerfahren. Sobald nämlich die Gemeinden von dem ihnen nach § 18 zustehenden Benutzungsrechte Gebrauch machten, gingen die Rechte der Unlieger und Hinterlieger verloren, ohne daß sie entschädigt würden.

Was die neuere Gesetzebung betreffe, so habe allerdings der Berstaatlichungsgedanke keine Fortschritte gemacht. Gleichwohl sei er der Ansicht, daß das Wasserrecht in der Richtung weiter

gebildet werden muffe, wie es der badifche Gesehesentwurf beabsichtige.

Herr Landgerichtspräsibent Dr. Zehnter: Es sei richtig, daß bie Gemeinden schon jest ein sekundäres Recht auf Wasserbenutung hätten; es sei aber für die Anlieger etwas viel Beruhigenderes, wenn die Gemeinden an ihrer Stelle das Recht aussübten, als wenn ein Pridater dies tue und den Userbesitzern ihre Rechte wegnehme. Ob die Prazis wirklich auf Schwierigseiteten stoßen werde, wenn das Gesetz nicht erlassen würde, möchte er bezweiseln. Elsaß-Lothringen und Preußen hätten nicht das Prinzip der Offentlichteit und führten gleichwohl größere Staubedenanlagen aus. Die Entschädigungsfrage durse nicht leicht genommen werden; wo die Wasserrechte wenn man diese Anliegerrechte bernichte, so werde dem Anlieger ein Berwögensrecht entzogen. Wöglicherweise komme auch nicht bloß der Eigentümer, sondern der Hopothesagläubiger in Betracht. Es werde als eine Rechtsberletung empfunden, wenn den Anliegern, die sich als Besitzer des Bassers betrachten, dieses Recht entzogen werde.

Herr Oberdomäneninspektor Zimmermann, Heidelberg, Witsglied der Landwirtschaftskammer, bemerkt zur Anregung des Prosessor Deeke, es sei richtig, daß bei Heidelberg der Grundwasserstand durch Brunnenanlagen gesunken sei. Der § 48 des Wasserschebes könne nur unter gewissen Borausssetzungen angewendet werden, es können vielleicht die Bestimmungen wie in Bahern gesaßt werden, wo die Zutageförderung oder Ableitung don Grunds und Quellwasser Gerlaubnis der Berwaltungsbehörde bedürfe. Man wäre dann allerdings don der Privatrechtsauffassung abgekommen.

Bu § 16 glaube er allerdings, daß man zu einer engeren Auffassung gelangt sei. Wenn man die Bestimmung so auslege, wie Herr Zehnter es tue, so gestehe man jedem Anlieger und Hinterlieger ein unbeschränktes Recht der Wasserbenutung zu, das sei gleichbedeutend, wie wenn man sage, überhaupt jedermann oder der Allgemeinheit stehe die Wasserbaupt zu; damit sei man zur öffentlich-rechtlichen Aufsassung gelangt und es müßten öffentlich-rechtliche Beschränkungen eintreten. Ein privates Sonderrecht könne dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Die großen Basserkraftanlagen ließen sich seiner Ansicht nach nicht aussühren, ohne daß man von dem Anliegers und Hittegerscht abselbe. Der Grundsak, von dem die Regierung ausgegangen sei, sei richtig. Ratürlich werde die Landwirtschaft wünschen, daß ihre Rechte nicht geschädigt werden. Die bestehenden ausgenutzten Rechte müßten aufrecht erhalten oder entschädigt werden. Sine andere Frage sei es, ob auch die Möglichteit, von dem Basser Gebrauch zu machen, soweit sie beseitigt werde, einen Entschädigungsanspruch begründe. Schandle sich nicht um wenige, sondern um viele, die entschädigt werden müßten. Benn man an den Entwurf denke, das Basser des Schluchses abzuleiten, so seien da Biesen, die gemässert werden fönnten, disher von den Eigentümern aber nicht bewässert worden sind. Deren Gigentümer könnten doch nicht entschädigt werden; da sie von der Wöglichseit, zu bewässern, keisnen Gebrauch gemacht hätten, so seien sie auch nicht geschädigt.

Einen anderen Bunsch möchte er noch aussprechen. Bisher habe der Un- und hinterlieger, wenn er eine größere Benutzungsanlage errichten wollte, beim Bezirksamt um Genehmigung nachsuchen und es habe ihm die Genehmigung erteilt werden müssen, wenn nicht bestimmte Bersagungsgründe vorlagen. Künstig solle er um die Berleihung nachsuchen und diese könne ihm nach freiem Ermessen versagt werden. Da gehe der Bunsch aus landwirtschaftlichen Kreisen dahin, daß die Gründe angeführt werden, aus denen die Berleihung versagt werden könne, etwa in der Beise, wie das im "Notgeset" gesichehen sei. Falls das nicht möglich sei, sollte in der Bollzugsberordnung darauf ausmerksam gemacht werden.

Herr Sägewerksbesitzer Kat, Gernsbach, Mitglied der Handelskammer Karlsruhe, bittet die Anregung des Landgerichtspräsidenten Zehnter nicht außer Acht zu lassen. Die Entschädigungsfrage spiele doch eine gewisse Rolle. Die Rechtsberkurzung werde in der Regel kleinere Grundbesitzer tressen, die sie
als einen Willküraft empfinden. Die Regierung habe auch
unter dem bestehenden Wassergest Genehmigungsgesuche, die
schon seit Jahren eingereicht seine, nicht verbeschieden, weil sie
die Absicht hatte, die Wasserstätte anderwärts auszunuten.
Dadurch seinen berechtigte Interessen geschädigt worden.

Herr Landgerichtsdirektor Dr. Oblircher, Mannheim, spricht der Regierung den Dank aus, daß sie diese neue Organisation des Wasserwirtschaftsrats auf die Anregung aus der Zweiten Kammer heraus so rasch geschaffen habe. Die einseitenden

Borte des Ministers hätten gewiß Biderhall gefunden. Aus diesen Borten konnten auch widerstrebende Kreise Beruhigung finden, namentlich die Kreise ber Landwirtschaft. Man dürfe gur Regierung das Bertrauen haben, daß fie beim Widerftreit der Intereffen der Industrie und der Landwirtschaft mit Berftändnis und Gerechtigkeit entscheiden werde. Auch den Schutz der heimischen Landschaft musse die Regierung im Auge behal-Die von Professor Deede angeregte Frage sei von großer Bedeutung; die Faffung des § 48 werde nicht ganz den Bedenfen gerecht. Wenn wir jum Ergebnis gelangten, daß für Entnahme von Grundwaffer nicht nur Genehmigung, sondern fogar Berleihung erforderlich sei, würde die Entschädigungsfrage eine viel größere Tragweite gewinnen. Die Entschädigungsfrage sei jett in den Bordergrund getreten. Aber wie schon Herr Lewald bemerkt habe, könnten jetzt schon den Anliegern ihre Rechte entzogen werden burch bie Gemeinden, ohne daß eine Entschädigung gewährt würde. Das Gefühlsmoment, bon dem Herr Zehnter sprach, daß eine Wegnahme der Anlieger= rechte durch die Gemeinde versöhnlicher wirke als durch andere, falle nicht ins Gewicht.

Die Anderungen, die die Regierung vorschlage, entsprächen einem Bedürfnis der Zeit, insbesondere der Bafferwirtschaft.

Das Moment der Entschädigungspflicht könne unter Umständen von der allergrößten Bedeutung sein, denn mit der Entwicklung in den Wertverhältnissen des Wassers würden auch die zu gewährenden Entschädigungen steigen. Wenn die am Wasser schon ausgeübten Berechtigungen gewahrt bleiben, dirfte das genügen. Eine Entschädigung für Anwartschaften könnte die größten Schwierigkeiten bereiten. Wenn die Entschädigung hoch gegriffen werde, könnten die Unternehmungen nicht bestehen. Wenn man die Entschädigungspflicht vereneine für solche Verechtigungen am Wasser, von denen noch kein Gebrauch gemacht worden sei, so tue man kein Unrecht und greife in bestehende Zustände nicht ein. Der Anlieger habe gezeigt, daß er aus seinem Recht nichts machen wolle. Es lassen sich allerdings Fälle denken, in denen nach der Entwicklung der örtlichen Verhältnisse der Wert eines Erundstücks durch eine nahe Ausnützungsmöglichkeit erhöht werde. Aber wo liege da die Erenze? Die Abgrenzung dieser Fälle sei ein Ding der Unswälligkeit.

Herr Kommerzienrat Schott, Präsident der Handelskammer Heidelberg: Hinsichtlich der Grundwasserfrage solle man vorsläufig den § 4 des Gesehes bestehen lassen. Was die Entschädigungsfrage betreffe, so möchte er davor warnen, daß Ansprüche erweckt werden, die die Ausführung größerer Unternehmungen erschweren oder unmöglich machen können.

Freiherr von Stotingen, Mitglied der Landwirtschaftskammer, Steißlingen, schließt sich den Ausführungen des Herrn Zehnter an. Er sehe für die Landwirtschaft den größten Schutz in der Wahrung der Anliegerrechte. Die Entwicklung des Wasserrchts erfülle ihn mit Besorgnis. 1899 sei das Sigentum an den nicht öffentlichen Gewässern auf die Gemeinden übertragen, die Anliegerrechte seien auf die Heneinden übergebehnt worden. Diese Rechte sollten aufrecht erhalten werden. Das Hauptgewicht liege jetzt auf dem § 18; der § 16 enthalte nur noch die Ausnahmen. Er sürchte, daß der nächste Schritt zur Aushebung der Anliegerrechte sühren werde. Was die Entschädigungsfrage betresse, so sei schon in der Anwarfchaft auf die Wasserbenutzung ein werterhöhendes Woment gegeben. Allerdings werde die Bemessung der Entschädigung Schwierigkeiten bereiten. Ein Anhaltspunkt sei aber der Rutzen, den das entzogene Wasserrecht dem Dritten gewähre.

Serr Professor Dr. von Zwiedined-Sidenhorst, Karlsruse: Wit der Entschädigungsfrage gelange man zu einer Undesstimmtheit des Problems, die nicht zu übersehen sei. Es sehlten alle objektiven Anhaltspunkte für die Beurteilung des gemeinen Werts. Also bleibe nur das subjektive Interesse des Besitzers. Wolle man den Jahresertrag in Betracht ziehen, so müsse man sich fragen, welche Art der Ausnutzung möglich sei. Dies hänge vom Projekt ab. Auf diesem Wege komme man sehr leicht dazu, daß von 20 Rutzungsberechtigten jeder den Borteil so berechne, wie wenn er die ganze Anlage allein aussühren könnte. So müste die privatwirtschaftlichen Auffassung zu einer Vernichtung der öffentlich-wirtschaftlichen Interessen sühren. Wenn wan durch Anderung des Gesetzes die produktiven Anlagen sördern wolle, so dürse man sie nicht auf der anderen Seite durch Belastung mit Entschädigungen unmöglich machen.

Herr Landgerichtspräsident Dr. Zehnter, Offenburg, bemerkt gegenüber den Ausführungen der Borredner, die Entschädigungspflicht bestehe doch im ganzen Reich mit Ausnahme
von Württemberg und einigen fleineren Gebieten, ja sogar in
der heimat des Prosessors Dr. von Zwiedined-Südanhorst, in
Ofterreich, wie auch in Babern.

Der vorliegende Entwurf bedeute ein Berlassen des bisher bei uns sestgehaltenen Rechtsstandpunktes. Gegenüber Herrn Zimmermann bemerke er, daß er nach § 16 B.-G. nur die Ausnübung durch die im hhdrographischen Bezirk gelegenen Grundstüde für erlaubt erachte; Grundstüde, auf die das Wasser durch künstliche Maschinerie oder durch Bohrungen geleitet werde, kämen nicht in Betracht. Die Entschädigung eines Wieseneigentümers, dessen Grundstüd ¼ bis ½ Stunde vom betreffenden Wasser entfernt gelegen sei, und der seine Wiese bisher wegen der Unrentabilität der Hinleitung nicht bewässert habe, halte auch er für ausgeschlossen.

Herr Professor Dr. von Zwiedined-Südenhorst, Karlsruhe: In seiner Heimat haben sich aus der Rechtslage so schwierige Berhältnisse ergeben, daß durch die Anlieger die Ausnützung der Wasserrechte unmöglich gemacht worden sei. Er fürchte, daß aus der Entschädigungsberechtigung eine maßlose Grundspekulation im hindlick auf die Wasserkräfte herauswachse.

Herr Malermeister Jenmann, Bruchfal, Mitglied der Handwerkskammer, gibt seiner Befriedigung Ausdruck über die Gesetesborlage, da durch die Ausnützung der Wasserkielte dem
Handwerk und Gewerbe Vorteile geboten werden. Beim
Wettbewerb mehrerer Unternehmungen sollte auch den Interessen des Handwerks Rechnung getragen werden. In der Rähe
der Städte werde die Bautätigkeit durch Ausübung der Bewässerung beeinträchtigt.

Hrnold, Karlsruhe, bemerkt zur Frage der Entschädigung: Es werden sich dafür zwei Maßstäbe aufstellen lassen, der eine Maßstad sei der des Fordernden, den andern Maßstad könne die Unternehmung aufstellen, welche das Wert errichten wolle. Der letzteren werde es leichter fallen, zu sagen, was sie wolle, und die Kalkulation wegen der Kentadilität aufzustellen und zu berechnen, was eine Pferdetraft in Anbetracht der Koblenpreise kostet. Man dürse vielleicht rund 1000 M. ausgeden für eine Pferdetraft. Wenn z. B. das Wert 1000 Pferdekräfte ergebe, so würden 1 000 000 M. ausgegeben werden können. Schwieriger sei es dagegen, den Forderungen der Grundbesiger gerecht zu werden. Wenn ein Anlieger ein erhebliches Gefälle auf seinem Anwesen besitze, das er nicht ausnüßen könne, so wäre es ungerecht, wenn er eine Entschädigung erhielte. Infolgedessen werde die Entschädigungsfrage, auch wenn der beste Wille borhanden sei, sichwer zu lösen sein. Es wäre nur dann möglich, wenn der Maßstab angelegt werde, den die Unternehmung ausstelle. Die einzelnen

kleinen Gefälle hätten gar keinen Bert; sie bekommen erst das durch Bert, daß die große Unternehmung sie berwertet.

Herr Geheimer Oberfinanzrat Elbs, Karlsruhe: Die Frage, wie die Entschädigung zu rechnen sei, stoße immer auf Schwierigkeiten. Für die Beurteilung der Frage sei nicht nur maßgebend, welchen Schaden der betreffende Sigentümer erleide, schwern es müsse auch berücksichtigt werden, welchen Nuzen er habe. Das entspreche der Gerechtigkeit. Das Wasser werde ja von dem Unternehmen nicht vertilgt und durch dieses habe der Unlieger einen großen Vorteil, wenn er auf einen regelmäßigen Wasserbezug rechnen könne.

Herr Oberdomäneninspektor Zimmermann, Heidelberg, gibt Herrn Zehnter insoweit Recht, als nach strengem Recht jedem An- und Sinterlieger ein Recht genommen werde. Auf den Standpunkt, daß jeder Entzug des Rechtes entschädigt werden müsse, könne er sich aber nicht stellen. Die Hauptsache sei, daß die Berwaltung dafür sorge, daß bei der Berleibung die bestehenden Wässerungsrechte erhalten werden, und daß, wenn irgend möglich, auch die Wöglichseit erhalten werde, noch weitere Bewässerungen einzurichten.

Serr Fabrikant Horn, Fahrnau, Bräsident ber Sandelskammer Schopsheim, ist der Meinung, daß eine Entschädigung nur denjenigen zugesprochen werden könne, die durch die Errichtung einer großen Wasserwerksanlage wirklich geschädigt seien. Würde man die Entschädigungsansprüche aller derjenigen anerkennen, die nur ein bermeintliches Necht besitzen, so kämen — man verzeihe den Ausdruck —, verrückte Forderungen an die Regierung heran. Die Industrie begrüße diesen Gesehentwurf insofern, als er der Regierung die Handshabe biete, um auf die Preisregelung der Wasserungere einen Einfluß auszuüben.

Henrichen Hechte berücksichtigt würden, so wäre das eine Schädigung derjenigen, die berechtigte Ansprücke haben. Sine Unternehmung könne nur eine gewisse Summe bezahlen. Wit dieser Summe könne sie die berechtigten Ansprücke um so besser entschädigen, je weniger sie von Underechtigten in Anspruch genommen werde.

Herr Minister Freiherr von und bittet, ihm nun felbst einige Bemerkungen zu gestatten. Bas zunächst die Anregung bezüglich des Grundwassers betreffe, so halte auch er diese Anregung für sehr beachtenswert. Es handle sich wirklich um große Werte und auch um Wassermengen, die für die Allgemeinwirtschaft von großer Bedeutung feien. Das Ministerium habe ja nicht eine allgemeine Durchsicht des Waffergesetes vorgenommen und jeden einzelnen Paragraphen darauf geprüft, ob er nach der einen oder anderen Richtung verändert oder verbessert werden solle, sondern es habe sich darauf beschränkt, diejenigen Anderungen vorzuschlagen, die es Bur Erreichung ber bon ihm bezeichneten Biele für notwendig gehalten habe. Er werde aber sehr gerne auch diese Anregung prüfen und in Erwägung ziehen, ob fie in der jetigen Borlage ichon berückfichtigt werden könne. Die Gefahr fei, wie dies auch schon von anderer Seite hervorgehoben worden, nicht von der Hand zu weisen, daß durch die Inangriffnahme dieser immerhin recht schwierigen Frage ber Gesetzentwurf vielleicht mehr belastet werde, als seinem Zustandekommen dienlich sei. Am cheften würde ja eine folche Bestimmung, wie sie aus dem baberischen Gesetze mitgeteilt worden sei, zu ertragen sein. Aber auch eine folche Bestimmung habe mindestens das Bedenken gegen sich, daß sie zu einer weitgehenden Belästigung der Pri-vaten führe, die bisher das Grundwasser ohne Genehmigung entnehmen tonnten, fowie ber Gemeinwefen, Die auf biefe Beise ihre Basserbersorgung bisher ohne behördliche Mitwirtung vollzogen.

Bon Herrn Katz sei gesagt worden, die Regierung habe in Erwartung der bevorstehenden Geseksänderung Genehmigungsgesuche unerledigt gelassen. Wenn Herr Katz dabei auf die Genehmigungsgesuche habe hinweisen wollen, die die Murg betreffen, so möchte er darauf aufmerksam machen, daß die Murg dein öffentliches Gewässer sei, und daß bezüglich der Murg der Regierung setz schon nach den bestehenden Geseksbestimmungen eine Verleihungsbesugnis zustehe, daß also die Regierung dies als notwendig oder wünschenswert erweise. Im übrigen sei ihm nicht bekannt geworden, daß solche Gesuche jahrelang liegen geblieben seten; eines sei verzögerlich behandelt worden, das sei das Gesuch um Genehmigung einer Araftanlage an Ewettma, von dem schon der Berickterstatter gesprochen habe. Da sei nicht gerechtsertigt erschienen, eine derartige Anlage zuzulassen an der Schwelle einer neuen Gesekzebung, die eine solche Anlage zu verhindern geeignet sein dürfte.

Einen breiten Raum habe dann die Frage der Entschädigung der Anliegerrechte eingenommen, und es fei gesprochen worden von Rechtsbruch und Rechtsverletzung. Seines Erachtens verdiene die Borlage der Regierung eine derartige Bezeichnung nicht. Es handele fich nicht um eine Rechtsverletzung, sondern um eine Rechtsentwicklung, und in dieser Sinsicht stehe er auf einem andern Standpunkt als Herr Freiherr von Stotzingen. Der Gesetzentwurf sei eine notwendige Fortsetzung der Gesetzebung von 1899, und wenn man überhaupt von einer Rechtsverletzung sprechen wollte, so muffe man diese finden in der Gesetzgebung von 1899 und nicht in der heutigen. Er finde aber auch in der Gesetzgebung von 1899 feine Rechtsverletzung. Das Landrecht habe ja unter bem Kapitel von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte das Recht der Anlieger der fließenden Gewäffer anerkannt. Es habe ausgesprochen, daß fie die fließen= den Gewäffer zur Bewäfferung benutzen dürfen. Es fei ihm befannt, daß die Rechtsprechung diese Bezeichnung nur als eine beispielsweise aufgefaßt habe. Immerhin beruhe doch dieses Recht der Benützung der Gewässer nur auf dem Gesetze, durch das Gesetz sei den Anliegern eine solche Besugnis gegeben worfiber die Bedeutung der Bestimmung seien die Meinungen fehr geteilt gewesen. Rechtslehrer sowohl wie die Gerichte differierten in der Ronftruftion Diefes Rechts. Darin feien fie aber alle einig, daß von einem Eigentum an der fliegenden Welle nicht gesprochen werden fonne, daß diese fich vielmehr dem Eigentum entziehe, und auch darin seien ferner alle einig, daß jeder Anlieger Rudficht nehmen muffe auf die Ober- und Unterlieger, weil ein Wafferlauf als ein einheitliches Ganzes aufzufassen sei. Nun habe das Gesetz von 1899 aber einen tiefen Eingriff getan in die Anliegerrechte, indem es die hinterliegerrechte anerkannt habe, indem es anerkannte, daß nicht nur die Anstößer ein Recht auf das Wasser haben, sondern auch die Hinterlieger. In der Begründung habe man aber ausgesprochen, daß als Hinterlieger nur zu betrachten sei, wessen Grundstück das Wasser ohne elektrische übertragung nuten könne.

Daß eine berartige fünstliche Konstruktion nicht Stand halten könne mit dem Vordringen der Elektrizität, bedürfe keiner weiteren Ausführung, und daß man durch die Konstruktion vor so schwierige Fragen gestellt werde, wie herr Zehnter erörtert habe, das liege auch in der Nafur der Sache. Er habe gesagt, nach dem § 16, wenn man ihn richtig auslege, dürse einer auch ein Elektrizitätswerk errichten und dürse dann die Kraft weiterleiten. Das Bedürfnis seines Grundstücks sei eben, daß er das Gewerbe der Sammlung und Beiterleitung von Kraft betreibe, und somit könne man wohl sagen, daß auch eine der

artige Anlage den Bedürfnissen des Grundstücks diene, welches am Flusse liege. Er — ber Minister — glaube, das sei eine sehr künstliche Konstruktion. Sie stehe im Widerspruch mit der Begründung des Gesehes. Die Praxis habe aber in der Tat, und darin muffe er bem herrn Behnter beiftimmen, eine ausdehnende Auslegung vorgenommen, aber man könne fehr im Zweifel sein, ob diese Praxis bei strenger Auffassung des Gesetzes Stand halten könne und ob unsere eigene Praxis in der Genehmigung von Wafferanlagen fich mit dem Gesete, so wie es gewollt gewesen sei, vereinigen lasse, benn nach bem Gesetze durfe doch der Anlieger und der Hinterlieger nur dasjenige Baffer ausnuten, das innerhalb des Bereiches feines Grundstücks liege, er durfe also nicht weiter geben und Gefälle außerhalb diefes Bereichs ausnützen. Da habe bas Gesetz in § 29 mit laubnis der Anlage von Stauwehren auf fremden Grundstücken einen Schritt gemacht, der weiter geht und vielleicht nicht gang folgerichtig war. Nun habe aber das Geset von 1899 noch einen weiteren Schritt getan und habe gesagt, daß diejenigen Rechte, welche von dem Anlieger und Hinterlieger nicht benutt werden, bon ber Gemeinde benutt werden fonnen, und daß die Gemeinde fie auch verpachten könne. Da fei von einer Entschädis gung nicht die Rede. Das Gesetz von 1899 habe die Ansicht ausgesprochen, daß die nichtbenutten Rechte von der Gemeinde ausgenutt werden könnten, ohne Entschädigung und wenn man jett eine Entschädigung einführen wollte, so wurde das etwas Neues fein und nicht die Fortsetzung der bisherigen Rechtsentwid-lung. Bei Besprechung der Entschädigungsfrage musse vor allem auch berücksichtigen, daß es sich blok um eine Entschädigung der Anlieger handeln könne, sondern auch um die Rechte der Hinterlieger, and wie folle man den Bereich der Hinterlieger feststellen, wie folle man feststellen, welche Hinterlieger als nutzungsberechtigt anzusehen seien, und wie solle man die Entschädigung bemessen? Solle man alle Möglichkeiten durchgehen, die sich ergeben für die Benutzung des Gewäffers und solle man die möglichst günftige Annahme zugrunde legen für die Entschädigung? Diese Konsequenz führe zu einer empfindlichen Belastung der Unternehmung, ja mache sie vielleicht unmöglich.

Er — ber Minister — gebe ohne weiteres zu, daß die Ginwendungen, die bezüglich der Entschädigungen der nicht benutzten Rechte bestehen, nicht restlos aufgehen, aber er bescheide sich damit, daß man in der Gesetzgebung nicht immer allen Interessen Rechnung tragen könne. Er bescheide sich mit dem Gedansen, daß dieser Schritt 1899 getan worden sei und nicht jetzt. Er könne nicht annehmen, daß der Gesetzgeber davon auszegangen sei, die Gemeinde werde von dieser Besugnis keinen oder nur einen verschwindenden Gebrauch machen. Wenn jetzt der Staat an Stelle der Gemeinde trete, so könne er darin keinen großen Unterschied siehen. Er beruhige sich serner damit, daß sa, wenn die Berleihung an Dritte erfolge, an die sie übrigens auch schon im Wege der Genehmigung habe erfolgen können, ihnen ein Entzgelt aufgelegt werden könne und daß dieses Entgelt der Gemeinde zusließe, und damit den Anliegern und Hinterliegern. So komme er zu dem Ergebnis, daß der weitere Schritt, den wir tun wollen, und der kein größerer Schritt sei, als der, den die Gesetzgebung von 1899 getan habe, auch vor den Erwägungen der Billigkeit bestehen könne.

Herr Landgerichtspräsident Dr. Zehnter, Offenburg: Er habe sich ja diese weitergehende Auslegung des § 16 nicht angeeignet, sondern er habe nur gesagt, man könne den § 16 so auslegen und die Prazis habe ihn so ausgelegt. Er habe aber ausdrücklich gesagt, daß man den § 16 anders auslegen könne und nur sich beschäftigt mit der Frage der Entschädigung. Was die Abgrenzung des Gebiets der Sinterlieger betreffe, so bestünden dieselben Schwierigkeiten auch dann, wo es sich um die Umlegung der Kosten für die Instandhaltung der nicht schiffbaren Flüsse kansergeset berube in der Unterhaltung der nicht schiffbaren Gewösser auch das sächsische Wassergeset berube in der Unterhaltung der nicht schiffsbaren Gewösser auch das sächsische und das preußische, sünden auf dem Genossenschaftsprinzip. Es sasse alle diezenigen, die ein Interesse auch das sächsische und das preußische, stünden auf dem Genossenschaftsprinzip. Es sasse alle diezenigen, die ein Interesse an der Instandhaltung haben, zu einer Zwangssgenossenschaft zusammen und es werde der Aufwand, der durch die Unterhaltung entstehe, umgelegt auf die Interessenten. Also die Schwierigkeiten, auf die der Herr Minister hingewiesen habe, träten nicht zum erstenmale auf, sie bestünden seit vielen Jahrhunderten, denn das ganze Deichwesen beruhe auf dem Genossenschaftsprinzip.

Herr Sägewerksbesitzer Kat, Gernsbach, weiß ganz genau, daß die Murg jetzt für ein öffentliches Gewässer erklärt worden ist, obwohl es ihm nicht klar sei, wie die Regierung dazu gekommen sei, die Murg oberhalb Weißenbach für ein öffentliches Gewässer zu erklären. Die Konzessionsgesuche seinen eingereicht worden unter Minister Schenkel zu einer Zeit, wo die Murg oberhalb Weißenbach nicht öffentliches Gewässer gewesen

Der Berichterstatter Geheimer Oberregierungerat Wiener: Die Murg fei deshalb auch im Oberlauf als öffentliches Gewäffer behandelt worden, weil sich herausgestellt habe, daß 1852 eine Berfügung der zuständigen Behörde, nämlich von der Regierung des Mittelrheinfreises ergangen fei, wodurch diefer Teil der Murg als ein floßbares, demnach öffentliches Gewässer bezeichnet worden sei. Demnach fänden die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Sat 2 Anwendung. Diese Berfügung sei längere Zeit vergraben gewesen und erst bei der Prüfung der Frage der rechtlichen Grundlage für das Murgwerf wieder aufgefunden worden. Dabei ftellte fich heraus, daß die Murg bon der Landesgrenze ab als öffentliches Gewässer zu behandeln sei. Seitdem fei die Rugungsbefugnis nicht mehr erteilt worden an Unternehmungen, die mit der von der Gisenbahnverwaltung geplanten Stauweieranlage fich nicht bertragen hatten. Dagegen feien fleinere Beränderungen an Bafferwerten, Die poraussichtlich mit der neuen Anlage nicht follidierten, geneh-

Herr Birkl. Geheimer Rat Dr. Lewald, Karlsruhe weist gegenüber der Auslegung des § 16 durch Herrn Dr. Zehnter nochmals darauf hin, daß die Mechte des § 16 schon jest ziemlich prekärer Natur seien. Nicht bloß die Gemeinden könnten den Anliegern die die jest nicht ausgenützten Rechte im gegebenen Woment entziehen, auch jeder andere Interessent könnte eine Genehmigung erwirken, welche den andern Anliegern die Benutung ihrer Rechte unmöglich mache, denn der § 40 sage ausdrücklich, bei der Erteilung der Genehmigung sei Rücksicht zu nehmen auf die disher tatsächlich ausgeübten Rutungsrechte, nicht aber auf die nichtrealisierten Bassenutungsrechte. Unser zuerst kommt mahlt zuerst und derzenige Anspert der von seinem Benutungsrecht keinen Gebrauch mache, habe zu gewärtigen, daß er das Nachsehen habe, daß andere ihm zuvorkommen. Benn wir eine Entschädigung statuieren würden, würden wir diese Reform unmöglich machen.

Es wird nun in die Einzelberatung des Gesethentwurfs ein-

31 § 15 beantragt herr Fabrikant horn, Fahrnau, daß in besonders wichtigen, für das Gemeinwohl wichtigen Unternehmungen vor Erteilung der Genehmigung die Landstände gehört werden möchten. tigten, benn es fei flar, bag bon bem regelmäßigen Zufluß nicht nur die Induftrie einen Borteil habe.

Herr Minister Freiherr von und zu Bodmann erwidert dem Herrn Gütermann auf seine Anfrage, daß in dem von ihm angeführten Falle der Werkbesitzer nach dem Gesetz allerdings zu einem Beitrag herangezogen werden könne, weil er einen großen Vorteil habe, wiewohl er gar keine Anderung an seiner Anlage vorzunehmen brauche.

Herr Fabrikant Gütermann, Gutach: Der Betreffende werde fagen, er brauche das Wasser nicht, es laufe ihm von selbst durch. Man werde ihm schwer das Gegenteil nachweisen können.

Herr Minister Freiherr von und zu Bodman: Was den Bodensee betreffe, so gehe die Frage des Herrn Stromeher etwas weit. Man werde die Kraftwerke heranziehen können, wenn sie mit Hilfe dieses Stauwerkes eine größere Nutzwirkung haben. Die übrigen Fragen berühren den § 42 nicht.

Herr Fabrikant Gütermann, Gutach: Die Wiesenwässerung werde auch einen großen Borteil haben, aber es werde schwer sein, sestzustellen, was für einen größeren Nuten die Wiesenwässerung habe.

Herr Minister Freiherr von und zu Bobman: Schwierig werde die Frage überhaupt sein, das Wassergesetz sei nicht leicht zu handhaben.

Bu § 48 bemerkt Herr Professor Dr. Deede, daß die Einwirkung des Wasserntzugs sich so langsam vollziehe, daß die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs beinahe unmöglich gemacht werde. Wenn eine Anlage erstellt werde, dann sei noch die sogenannte Bodenreserve vorhanden, die 10 Jahre und länger vorhalte. Der große Schaden zeige sich erst spät, 10, 12, 15 Jahre nachher. Dann bestehen aber die Fabriken, die abzulösen sehr schwierig sein werde.

Herr Fabrikant Gütermann, Gutach: Die vielen Anlagen von Quellwasserleitungen, die in den meisten Gemeinden ausgeführt werden, schienen wohl mit ein Grund zu sein, daß das Grundwasser so zurückgehe; denn wenn die Quellen unmittelbar abgeleitet werden, so müssen sie dem Grundwasser verloren gehen.

Absat 5 gebe den Behörden eine zu große Macht in die Sand; er empfehle einen Zusat, wonach die Einleitung von Flüssigfeiten dann untersagt oder beschränkt werden könne, wenn durch die Einleitung nachweislich Schaden entstanden sei und dieser nicht anders behoben werden könne.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Wiener: Die Bestimmung, daß die Erlaubnis zur Einleitung von schädlichen Abwässern in die Wasserläufe immer nur als eine widerrustliche anzusehen sei, sei uralt. Selbstverständlich würden die Vermetungsbehörden aber nur dann zum Widerrus scheien, wenn die Abwasser nicht in anderer Weise z. B. durch Anlage von Klärbecken usw. unschädlich gemacht werden könnten.

Bu § 50-81 (Waffergenoffenschaften).

Herr Fabrikant Gütermann, Gutach, wirft die Frage auf, ob nicht eine Verfügung getroffen werden könnte, durch die größere Gebiete zu Zwangsgenossenschaften zusammengefaßt werden.

Herr Geheimer Oberregierungsrat Wiener: Die Bestrebungen, größere Bewässerungsbezirke zu Genossenschaften zusammenzusassen, würden von der Verwaltungsdehörde schon langsgefordert. Im übrigen bestehe die Möglichkeit, größere Genossenschaften durch Wehrheitsabstimmung auch zwangsweise zu bilden.

Herr Landgerichtspräsident Dr. Zehnter, Offenburg, glaubt, Zwangsgenossenschaften, wie herr Gütermann sie für wünschenswert halte, könnten lediglich durch behördliche Anordnung wohl nicht eingeführt werden.

Herr Minister Freiherr von und zu Bodman: In Preußen seien Genossenschaften gebildet worden für Stauanlagen. Nach dem badischen Wasserseit würden Zwangsgenossenschaften in der Negel durch Wehrheitsbeschluß gebildet. Aur zur Instandhaltung bestehender Unlagen könnte nach § 81 Abs. 4 die Bildung einer Genossenschaft auch von der Zentralbehörde angesordnet werden.

Herr Landgerichtsdirektor Dr. Obkircher, Mannheim: Was Herr Gütermann meine, das seien die Vorteile einer einheitlichen Verwaltung eines großen Gebietes. Diese sei im Breisgau an verschiedenen Orten eingeführt, so gäbe es Munggenosienschaften in Emmendingen und Waldkirch, auch in Freiburg. Sine solche Genossenschaft könne aber auf keine andere Weise herbeigeführt werden, als auf dem Wege des Gesetes.

3u § 107.

Herr Bürgermeister Bräunig, Nastatt: Nach § 107 Absat 2 Ziffer 2 erfolge die Entschließung über die Berleihung von Wasserbenutzungsrechten durch den Bezirksrat als Berwaltungsbehörde; er möchte zu erwägen geben, ob der Bezirksrat die Behörde sei, die so wichtige Fragen entscheiden könne; ob nicht der Wasserwirschaftsrat angehört und in besonders wichtigen Fällen die Zustimmung der Stände eingeholt

herr Minister Freiherr von und zu Bodman: Was die Bu= stimmung des Landtags betreffe, fo ftebe die Regierung auf dem Standpunkte, daß die Berleihung von Wafferrechten eine Berwaltungsangelegenheit sei, daß sie dabei der Zustimmung des Landtages nicht bedürfe, daß die Sinholung derselben auch gar nicht im Interesse der Beteiligten liegen würde, weil du fehr erheblichen Berzögerungen führen könnte, und was die Frage der Anhörung des Wasserwirtschaftsrats be-treffe, so glaube er, sei es Aufgabe des Wasserwirtschaftsrats, die Richtlinien zu geben und für diese Richtlinien seinen Rat zu erteilen, aber mit den einzelnen Berleihungen sich zu be-fassen, das sei nicht Aufgabe des Wasserwirtschaftsrats. Inbessen könne es sich um so große Anlagen handeln, bei denen grundsähliche Fragen borkämen, daß die Berufung des Wasserwirtschaftsrats in Frage kommen könne. Daß der Bezirksrat für sich allein nicht in allen Fällen geeignet sei, über die Berleihung zu verfügen, das gebe er ohne weiteres zu. Es sei deshalb auch bei der Handhabung des Rotgesets, welches voriges Jahr erlassen worden sei, den Bezirksämtern eine Anweisung gegeben worden, für welche Gewässer, bei denen die Ber-leihungs- oder Genehmigungsfrage eine besondere Bedeutung habe, Zustimmung des Ministeriums einzuholen fei. Etwas ähnliches werde auch wohl fünftig geschehen müssen. Das werde Sache der Berordnung und Bollzugserlasse sein.

3u § 108 bemerkt Herr Fabrikant Horn, Fahrnau, es komme öfter vor, daß die Wassergenossenschaften mit der technischen Aufsichtsbehörde wegen der den ersteren gemachten Auflagen in Streit geraten. Da sollte nicht das Bezirksamt, sondern der Bezirksrat die Entscheidung geben und gegen des

fen Entscheidung der Refurs an das Ministerium möglich sein. In diesem Sinn sollte der § 108 ergänzt werden.

Serr Geheimer Oberregierungsrat Wiener macht darauf aufmerksam, daß in dieser Beise jeht schon die Zuständigkeit durch die §§ 3 Ziff. 7, 5 Ziff. 4, 4 Ziff. 9 der Bollzugsberordnung zum Wassergest und die §§ 28 ff. der landesherrlichen Berordnung bom 31. August 1884, das Versahren in Verwaltungssachen betreffend, geregelt sei

tungssachen betreffend, geregelt sei.

3u § 113 Ziff. 3 erklärt Herr Kommerzienrat Schott, Heidelberg, es sei eine große Härte, wenn Genehmigungen ohne Entschädigungen widerrusen werden könnten; es könnten Fälle vorliegen, in denen Unternehmungen mit großen Unsköften ausgeführt worden seien.

Die Regierungsvertreter bemerken dazu: Schon durch das Wassergeset von 1899 sei diese Härte gemildert worden, indem in § 44 bestimmt worden sei, daß an öffentlichen Gewässern auf bestimmte Zeithauer erteilte Genehmigungen nur dann ohne Entschädigung widerrustich seien, wenn der Unternehmer wiederholt wesentliche Bedingungen der Genehmigung nicht eingehalten habe. § 40 des vorliegenden Gesehentwurfsbestimme ferner, daß bei nicht öffentlichen Gewässern der Widerruss daß bei nicht öffentlichen Gewässern der Widerrussen der Gesehntwurfsbestimme sussen, daß bei nicht öffentlichen Gewässern der Widerrussen der Gesehntwurfsbestimme sussen zu auß Gründen des öffentlichen Interesses borbehalten werden solle. § 108 Abs. 3 enthalte nur eine stbergangsbestimmung.

Damit schließt die Erörterung über den ersten Gegenstand der Tagesordnung.

Bum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, die Denkschrift, die Großwasserkräfte des Großberzogtums betreffend, führte der Berichterstatter Herr Oberbaurat Freiherr von Babo folgendes que

Die Leitsäte, welche dem Wasserwirtschaftsrat zur Beratung gestellt sind, bilden wenigstens zum Teil einen Ausfluß der Ausführungen des XIV. Deftes der Beiträge zur Hobrographie des Großherzogtums Baden. Diese Denkschrift, welche bor Jahresfrijt auf Anordnung des Großh. Ministeriums des Innern bearbeitet worden ist, bezweckt, einen Uberblick über die großen Wasserkräfte des Landes zu geben, welche von weiter-greifender allgemeinwirtschaftlicher Bedeutung sind, ohne doch schon auf die Wirtschaftlichkeit der Gewinnung dieser Kräfte eingehen zu wollen. Die Anforderungen, welche an derartige Wasserkräfte zu stellen sind, verlangen neben dem großen Umfang der Kräfte eine gewisse Gleichmäßigkeit, besser noch eine gewisse Beweglichkeit der Kraftleistung, um dem wechselnden Bedarf der Kraftabnehmer, wie er in den berschie-benen Jahreszeiten und den einzelnen Tagesstunden aufzutreten pflegt, genügen zu tonnen. Die Entlegenheit der Kräfte spielt keine Rolle mehr. Das Problem der elektrischen Kraftübertragung ist berart vervollkommnet, daß man die Kraft so weit fortleiten tann, als es in jedem einzelnen Falle nötig erscheint. Gelbstverftändlich treten dabei infolge ber Widerstände, welche der elektrische Strom zu überwinden hat, Kraftverluste ein und es werden die Kräfte auch durch die Erstellung der Fernleitungen verteuert. Die Anlagen, mit welchen die Wafferfrafte zu gewinnen find, tann man in Riederbrudwerte und Hochdrudwerke einteilen. Unter Niederdrudwerken berfteht man Anlagen, denen Gefälle bis zu 10—15 Meter betragen. Um bermittelst dieser Werke große Kraftmengen zu erzeugen, find Baffermengen erforderlich, wie fie nur in großen Strömen und Flüssen, 3. B. im Rhein und Redar, zu finden find. Der itberfluß an Wasser ermöglicht dabei, wie schon erwähnt, während eines großen Teiles des Jahres eine annähernde Gleichmäßigfeit der Kraftleistung einzuhalten. Bei Sochdrudwerten rechnet man dagegen mit Gefällen, welche hunderte von Metern erreichen können. In dem Entwurfe für die Ausnützung der Bafferkräfte der Murg besitht die oberfte Stufe der Bafferguleitung ein Gefälle bon 350 Meter. Die Zusammenfaffung noch größerer Gefälle im Schwarzwalde ift unter besonders günstigen Fällen nicht ausgeschlossen. In der Schweiz ist man in einem einzelnen Falle fogar bis zur Ausnützung eines Gefälles von 900 Wetern gegangen. Die für die Hochdrudwerke erforderlichen großen Gefälle verweisen diese Werke an die Oberläufe der Gebirgsfluffe, wo die fleineren Gingugsgebiete und die beschränkte Wafferlieferung dagu nötigen, mit dem Baffer sparfam umzugehen. Diefem Erfordernis entspricht die Anlage letteren haben aber nicht nur der Aufspeicherung bes Baffers zu bienen, fie ermöglichen auch die Gigenschaft der Krafterzeugung, welche als deren Beweglichkeit bezeichnet worden ift. Bei dem Betriebe der Hochdrudwerke kann man ben Staubeden jederzeit jo viel Baffer entnehmen, als gerade nötig ift, um das jeweilige Kraftbedürfnis zu befriedigen. Ist ein solches Bedürfnis nicht borhanden, so ruht das Werf und es wird der Basserborrat des Bedens nicht in Unibruch genommer

Die Ginteilung ber Denkschrift ift nach der Gewinnungsart der Wasserkräfte durch Niederdrudwerke und regulierbare Hochbrudwerte erfolgt; Riederbrudwerte am Rhein und am Redar, Hochdrudwerke an den Schwarzwaldflüffen. Schon in diefer furgen Angabe liegt eine weitgehende Begrenzung der für die Kraftausnützung in Betracht gezogenen Basserläufe. Die Basserkräfte des Rheines sind überdies nur behandelt für die Strede von Reuhausen dis Kehl. Die Stromstrede oberhalb Reuhaufen ift wegen ihrer berhaltnismäßig geringen Gefälle, sowie wegen des dort vorhandenen allerdings nicht sehr leb-haften Schiffahrtsverkehrs außer Betracht geblieben. Unterhalb Rehl hat man mit der großen Handelsschiffahrt und mit ber Regulierung gur Berftellung einer ichiffbaren Stromrinne zu rechnen. Auch find unterhalb Rehl die Gefälle des Rheins schon so gering, daß eine Gewinnung von Wasserfräften hier nur unter besonders günstigen Berhältnissen möglich ist. Als Beispiel hierfür ift das Eleftrigitätswert in Rehl zu erwähnen, wo das Gefälle, welches durch die Anlage des Rheinhafens gewonnen ift, zur Erstellung eines Kraftwerkes benützt wird. Der Main, die Tauber und die Donau bieten so geringe Gefälle, daß dort die Gewinnung größerer Basserträfte nicht wohl zu erwarten ist. Am Nedar liegen die Berhältnisse ähnlich. Die etwarten in. Am Neuat riegen die Setsattrisse anschriftsebreden etwarde aber Gelegenheit bieten, an den Staustufen der zu erstellenden Haltungen größere Wasserkräfte zu gewinnen. Und den Binnenflüssen ist die Erstellung regulierbarer Hochbrudwerke an die Boraussetzung gebunden, daß die erforderlichen Staubeden auf wasserundurchlässigem Untergrund angelegt und die Talsperren auf gewachsenem, dichtem Felsen in durchaus sicherer Beise errichtet werden können. Diese Boraussetzung erfüllt in der Hauptsache nur das Urgebirge, welches bom Flußgebiet der Butach bis zu jenem der unteren Murg das Maffib des Schwarzwaldes bildet. Das Bodenseebeden und die nördlichen Ausläufer des Schwarwaldes eignen fich zu größeren Wafferaufspeicherungsanlagen weniger; es herrschen hier durchweg mehr oder weniger wafferdurchläffige Gefteinbildungen bor, namentlich Buntfandstein und der flüftige Ralkstein. Welche schweren Bedenken es hat, auf ungenügend dichtem Gestein eine Talfperre zu gründen, beweift das Beispiel einer Staumauer in Bestfalen, welche an einer Stelle errichtet ift, die eine Berwerfung der geologischen Schichtung zeigt.

In dem erstenAbschnitt des XIV. Heftes sind die Wasserkäfte des Rheins behandelt. Bezüglich der Strede von Neuhausen dis Breisach konnte auf die Aussührungen des XII. Heftes der Beiträge "die Wasserkeins von Neuhausen dis Breisach und ihre wirtschaftliche Ausnühung" Bezug genommen

werben. Die Strede des Kheins von Reuhausen dis Breisach besitzt bei einer Länge von 177 Kilometer ein Gefälle von 165 Meter. In der Tabelle 7, Seite 44 des Heftes XII ist eine Zusammenstellung von Gefällstusen gegeben, nach welchem die Wasserkräfte des Kheins berechnet worden sind. Insgesamt sind es 19 Gefällstusen, deren Auskau eine Aukkraftleistung von 304 700 dis 441 000 Kserdestärken ergeben würde. Ausgenützt und seit 1898 im Betrieb ist disher nur die Stuse Rheinselden. Das betreffende Werk besitzt eine Normalleistung von 16 000 Kserdestärken. Im Bau begriffen sind die Kraftwerke bei Whhlen-Augst und Lausenburg, zur Genehmigung steht das sogenannte Kheinwerk Wülhausen dei Breisach, Aroseksienistist ist ein Kraftwerk der Stadt Freiburg bei Breisach, Kroseksiert sind weitere Wasserkanlagen zur Ausnübung der Stromkräfte bei Kheinau unterhalb Keuhausen, dei Eglisau, sowie an der Stromstrede unterhalb Basel bei Klein-Landau. Die weitere Strede von Breisach dis nach Kehl-Straßburg besitzt ein Gefäll von 52 Metern. Sier ist nach der angenommenen Stusenteilung eine Ausnühung denkbar zwischen 120 000 und 144 000 Keredeitärken.

Die Sigenschaft des Rheines als Grenzstrom gegen die Schweiz und Elsaß-Lothringen bringt es mit sich, daß die Stromfräfte nicht Baden allein zustehen. Sieht man den dem bereits erstellten Araftwerk Rheinselden ab, so beträgt der badische Anteil an den noch brachliegeden Aräften der Strecke von Reuhausen dis Kehl 195 900—270 400 Pferdestärken.

In dem zweiten Abschnitt des XIV. Heftes sind die Wassersträfte des Nedars behandelt. Si ist bereits daruf hingewiesen worden, daß diese nur in Verdindung mit einer Kanalisierung des Flusses zu Schiffahrtszweden gewonnen werden können. Jür zusammen 11 Einzelwerke ist die Kraftleistung an den Turbinenwellen zu 10 200 bis 33 600 Pferdestärken berechnet. Zieht man den Anteil Württembergs und Hespens, deren Hoheitsgebiete teilweise an den Redar grenzen, ab, so ergibt sich für Baden eine Kraft von 9300 bis 30 400 Pferdestärken, im Durchschnitt von 24 100 Pferdestärken.

Bei der Ermitflung der Wasserstätte des Schwarzwaldes, welche im dritten Teile der Denkschrift behandelt ist, sind die kleineren Flußgebiete, welche wegen ihrer geringen Wassersührung für die Lieferung größerer Kräfte nicht in Betracht kommen können, von vornherein ausgeschieden worden. Sensis ind die Flußgebiete underücksichtigt geblieden, welche zur Errichtung größerer Staubeden keine Gelegenheit bieten. Namentlich in den kleineren Flußgebieten an der Westseite des Schwarzwaldes, wo das Gedirge schroff gegen die Kheinebene abfällt, ist die Bildung der Täler sür derartige Anlagen selten geeignet. Hiernach sind in der Denkschrift nur berücksichtigt die Flußgebiete der Butach, Alb, Murg und Behra am Südabhange des Schwarzwaldes, ferner die Gediete der Wiese, der Dreisam, der Kinzig, der Elz und der unteren Murg am Westschlang und die Gediete der die Donau bildenden Bäche Brigach und Breg.

Hinsichtlich der unteren Murg beruhen die Angaben der Dentschrift auf Mitteilungen der Gisenbahnverwaltung. Im übrigen hat die Ermittlung der vorhandenen Wasserträfte für die berschiedenen Flutgebiete an der Hand von Einzeichnungen in den der Dentschrift beigegebenen Plänen stattgefunden. Dem Texte beigegebene Tadellen geben über die Staubeden-anlagen, die Staufiusen und die berechneten Kraftleistungen Auskunft. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die erwähnten Ginzeichnungen in den Plänen keine Projekte darstellen, sondern lediglich Anhalte zur Ermittlung der vorhandenen Wasserkste bilden sollen. Die Zusammenfassung der Großwasserkste bilden sollen. Die Zusammenfassung der Großwasserkste des dadischen Schwarzwaldes, Tadelle XXI Seite 49 der Denkschrift, ergibt als 24stündig wirksame Kräfte 164 700 bis 323 700 Pferdestärken. Die bereits ausgenützen Kräfte der vorhandenen Triedwerke sind an den berechneten Kräftmengen bereits in Abzug gebracht. Nicht abgezogen sind dagegen die Kraftleistungen, welche infolge der Bewässerung der Weisen abgehen.

Die Bafferfrafte des Rheins, des Nedars und der Schwarzwaldflüsse zusammengenommen ergeben 369 900 bis 624 500 Bferdestärken. In Birklichkeit wird man diese Kraftmengen aber keineswegs in dem Umfange gewinnen können, wie er bon der Natur geboten ist. Betrachtet man zunächst den Rhein, so ist die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Ausbaues der Kräfte zwischen Neuhausen und Basel doch nur für eine Anzahl von Stauftufen nachgewiesen. Wie es mit dem Ausbau der übrigen Staustufen sein wird, muß vorläufig dahingestellt bleiben. In der Rheinstrecke von Basel dis Breisach ist eine Erschwerung der Ausnützung dadurch gegeben, daß hier den Anforderungen der Schiffahrt, wenn diese bisber in diefer Gegend eine lebhaftere Entwidlung auch noch nicht gezeigt hat, Rechnung getragen werden muß. Die Forderung der Erstellung großer Schiffsschleusen zur überwindung der Gefällstufen in den für ben Schiffsberfehr herzurichtenden Berffanalen bildet eine recht unangenehme Belaftung der Kraftgewinnung und wirft entsprechend verteuernd auf die Kraftpreise ein. Zur Zeit der Bearbeitung des XIV. Seftes konnten die wirtschaftlichen Aussichten des Rheinwerkes Mülhausen noch Bedenken begegnen. Reuerdings ift durch ein Gutachten ber Berren Dr. ing. Locher in Zürich und Stadtbaurat a. D. Köhn in Berlin ein wejentlich anderer Gindrud hervorgerufen worden, und es fteht au hoffen, daß dieses Bert in wirtschaftlich lohnender Beije verwirklicht werden tann, wenn den Anderungen jenes Gutachtens Rechnung getragen wird. Der Stromabteilung Bafel—Breifach gehört auch diejenige Rheinstrede an, für welche die Stadt Freiburg von Herrn Zivilingenieur R. Koch-lin das Krojeft eines größeren Rheinkraftwerkes be: Breifach hat ausarbeiten lassen. Welcher Erfolg diesem Unternehmen beschieden sein wird, steht dabin; ein Genehmigungsgesuch ber Stadt Freiburg, welches auf die Berwirklichung dieses Berfes abzielt, ift bisher nicht gestellt worden. Unterhalb Breisach wird die Kraftgewinnung durch die schon recht merkliche Abnahme des Gefälles berteuert. Ob hier jemals eine umfafsendere Ausnützung Plat greifen wird, liegt im Schoke der Rufunft.

Am Nedar hängt die Ausnützung der Wasserkräfte mit dem Schicksal der Kanalisierung des Flusses zusammen. Wird diese nicht ausgeführt, so können irgendwie erheblichere Wasserkräfte dem Flusse nicht abgewonnen werden.

Gehr große Ginschränfungen wird auch die Ausnützung ber Bafferfrafte des Schwarzwaldes erfahren. Bei der Ermittlung der bezüglichen Kraftmengen ist die gesamte Wafferlieferung der betreffenden Gemäffer für die Kraftgewinnung in Unspruch genommen worden, somit auch der Bafferüberschutz ber wasserreichen Jahre, ber bollständig jedenfalls nicht genütt werden fann. Man wird sich wohl damit zufrieden geben müssen, wenn das Söchstmaß der Kraftgewinnung sich dem Durchschnitt der Basserträfte nach Maßgabe der Basser lieferung ber berichiedenen Jahre nähert. Ferner tommt bie Baffermenge in Abzug, welche der Wiesenbewässerung zu die-nen hat, falls die Verhältnisse nicht so liegen, daß die betreffenben Biefenflachen enteignet ober Minderwertsentichabigungen bezahlt werden können. Beitere hinderniffe für den Ausbau der Bafferkräfte des Schwarzwaldes bietet die hohe fulturelle Entwidlug unserer Schwarzwaldtäler. Die Anlage bon Staubeden erfordert vielfach die Enteignung bon Bohnstätten, Gehöften und sonstigen Ansiedlungen, ferner die Gin-stauung wertvollen Kulturgeländes und die Berlegung von Stragen und Wegen. In einzelnen Fällen fommt sogar bie Einstauung ganzer Ortschaften in Frage. Die Umleitung ber Betriebswaffermengen nach den Werten durch Stollen und Kanäle und das dadurch bedingte mehr oder weniger weit gehenbe

der Handelskammer Freiburg Bedenken gegen die Anderung des Bortes "wirtschaftlich" in "landwirtschaftlich". Dies könnte dahin migverstanden werden, daß von den Landwirten auch kleine gewerbliche Anlagen ausgeführt werden bürfen. Die frühere Faffung follte aufrecht erhalten werden.

herr Bürgermeifter Braunig, Raftatt, fragt ebenfalls an, ob burch diefe Faffung fleinere gewerbliche Anlagen ausgeschloffen werden sollen. Ferner sollte ausgesprochen werden, daß beste-hende Anlagen gewerblicher Natur nicht beeinträchtigt werden bürfen; berartige Betriebe sollten — soweit fie nicht erhalten werden fönnen — abgelöst werden.

Der Berichterftatter: Die Anderung des § 16 bezwede, der Landwirtschaft ihre Benutzungsrechte zu erhalten, soweit sie geschichtlich begründet seien, d. h. insbesondere zu Bewässerungszweden. Die Anlieger könnten auch zu diesen Zweden, wie zum Betrieb ihrer landwirtschaftlichen Maschinen Stauanlagen errichten. Die Beranstaltungen bedürften nur dann der Berleihung, wenn fie er hebliche Wirfungen auf die öffentlichen Interefsen oder die Rechte Dritter ausüben können. Wenn die Anlieger dagegen das Wasser zu gewerblichen Zweden, insbesondere zu Basserfraftanlagen benuten wollten, so bedürften sie der Ber-leihung. Bestehende Anlagen seien durch den § 113 geschützt. Sollten sie mit einem neuen Unternehmen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung nicht bereinbar fein, fo mußten fie abgelöft und entschädigt werden.

Berr Burgermeifter Braunig regt an, dies in § 16 ausbrudlich auszusprechen.

Berr Minifter Freiherr von und gu Bobman: Beftimmungen, durch die die bestehenden Rechte gewahrt würden, seien nicht nur enthalten in § 113, sondern auch in § 103 und in § 30, wo gesagt sei, daß Verleihungen zu versagen seien, wenn das Unternehmen erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für ben Betrieb bereits genehmigter oder borichriftsmäßig errichteter Wafferbenutungsanlagen herbeiführen würde, weiter in § 32 über die Zwangsbefugnis und in § 104 über die Grundfabe für Entschädigung. Die Berweisung auf diese Bestimmungen könne nicht im § 16 geschehen, fie sei Sache eines Kommentars.

Berr Landgerichtsdireftor Obfirder, Mannheim, regt an, daß in § 16 im Anschluß an den § 37 Ziffer 1a noch die über den üblichen Gemeingebrauch hinausgehenden Einleitungen erwähnt

Der Berr Minifter faat Brufung au.

31 § 17 möchte Berr Fabrifant Sorn, Fahrnau, die Bestimmung, die den Anliegern gestatte, aus dem Bett des Wasserlaufs feste Stoffe zu entnehmen, auf die öffentlich-rechtlichen Genos-senschaften ausgedehnt wissen. Es sei vorgekommen, daß diese Wies zu einem Wehrbau nötig hatten und von der Wasserbaubehörde nicht die Erlaubnis zur Entnahme des Riefes erhalten

herr Oberbaurat Freiherr von Babo: Es habe fich in dem angeführten Falle um die Entnahme von Kies aus dem Bieseflug gehandelt. Die Erlaubnis sei von der technischen Behörde nicht erteilt worden, weil es im Intereffe des Uferschutzes nicht angängig erschienen sei.

Bu § 18 befürchtet Berr Bürgermeifter Braunig, Raftatt, daß die Gemeinden in der Errichtung von Bad- und Waschanstalten beschränft werden fönnten. Dies sollte den Gemeinden gestattet fein, ohne daß fie eine Verleihung einholen müßten.

Der Berichterstatter bemerkt dazu, daß die Errichtung bon Bad- und Waschanstalten ein Ausfluß des Gemeingebrauchs (§ 12) sei, somit jedem, also auch den Gemeinden ohne Berleihung zustehe.

Bu § 19 beantragt herr Fabrifant Gütermann, Gutach, als Abfat 6 folgenden Bufat: "Bei niedrigem Bafferftand fann durch Berfügung der Berwaltungsbehörde die Bewäfferung auf das Mindestmaß herabgesett und tagsüber berboten, fo wie in Zeitwestmaß heraogeset und tagstver vervolen, sowie in Zeiten, in denen ein Bewässern überhaupt nicht undebingt nötig ist, ganz untersagt werden." Es sei ein Mangel des Gesetzes, daß ein Bässerungsverdot nicht vorgesehen sei. Es werde vielsach alles Wasser zur Wiesenwässerung verdraucht, so daß für die Gewerbebetriebe kaum mehr etwas übrig bleibe.

Berr Malermeifter Ifenmann, Bruchfal, Mitglied ber Sandwerkstammer, unterftüht den Antrag, desgleichen

Berr Fabrifant Born, Fahrnau.

Berr Freiherr von Stotingen, Steiflingen, widerspricht bem Antrag vom Standpunkt der Landwirtschaft. Die Gewerbebetriebe könnten die fehlenden Bafferfrafte immer durch Motoren erfeten, mahrend das zur Befruchtung und Anfeuchtung ber Biefen erforderliche Baffer nicht erfett werden tonne. Im übrigen werde das Berteilungsberfahren genügen.

herr Fabrifant Gutermann, Gutach: Es werde meiftens genügen, wenn die Biefen nachts gewäffert werden. Gegenüber dem Absat 5 des § 19, welcher eine Ginschränfung des ben Wertbesitzern zustehenden Baffers ermögliche, muffe eine Gegenbestimmung borhanden sein, wonach das Wässern untersagt werden könne, wenn die Wiesen das Wasser nicht brauchten. Solche Regelungen bestünden vielfach. Es sei auch zu wünschen, daß die Runzgenoffenschaften obligatorisch eingeführt werden. Dadurch werde die Möglichkeit gegeben, einen Bäffermeifter einzuftellen, der die Bäfferung handhabe.

Berr Landgerichtspräsident Dr. Zehnter, Offenburg: Gine Bestimmung, wie fie der Vorredner im Auge habe, werde nicht nötig fein. Die Absate 1-3 des § 19 geben die Möglichkeit, daß fich die Beteiligten über die Bafferverteilung einigen. Mangels einer Einigung entscheiden die Polizeibehörden. Der Abfat 5 regle ein Notstanderecht. Bon einem Rotstand tonne bei den Bertbefigern teine Rede fein, da fie die Bafferfraft burch Dampffraft erfeten fonnen, was bei ben Biefen nicht der Fall fei.

Berr Fabrifant Gutermann, Gutach: Es gebe auch Indu-Die bom Waffer leben, fo die Mühlen. Die Induftrie fampfe die gangen Jahre ber mit dem Waffermangel; wenn man das Baffer der Landwirtschaft bei Nacht, der Industrie bei Tag gabe, fo fei allen Bedürfniffen entfprochen.

Berr Oberdomaneninfpettor Bimmermann, Beibelberg, fann fich mit bem Untrag nicht einverstanden ertlären. Es fei gugugeben, daß vielfach zu viel gewäffert werde. Aber die Bewäfferung auf die Racht und die Sonntage zu beschränken, sei nicht angängig. Das wäre allenfalls möglich, wo viel Waffer zur Berfügung stehe. Bei großen Wiesenflächen seien aber mehrere Tage erforderlich, um die Graben mit Baffer gu füllen; durch die Beschränfung der Bafferung auf die Rachtzeiten und die Conninge werden die Biefen vielfach wertlos. Die Anwendung des Absabes 5 des § 19 sei auf ganz außergewöhnliche Bafferftande beschränft. Es ware vom Standpunft ber Landwirtichaft

3n § 16 hat herr Fabrikant Gütermann, Gutach, Mitglied | wünschenswert, wenn man die Boraussehungen, die Absat 5 | er handelskammer Freiburg Bedenken gegen die Anderung | vorsehe, etwas weiter fassen könnte. Bo es sich auf der einen Seite um die Bewäfferung größerer Biefenkomplege handle, auf der andern Seite um fleinere Werke, da sei das Interesse ber Wiesenbewässerung das volkswirtschaftlich bedeutendere. Der Gewerbetreibende an einem kleinen Bache musse sich eine Reserve an Kraft halten, so daß die Entschädigung nicht so hoch ausfallen brauche, wie man vielleicht denken würde.

> herr Landgerichtspräfident Dr. Behnter, Offenburg, möchte die formelle Frage zur Sprache bringen, ob est nicht möglich ware, die Paragraphen etwas mehr abzuteilen, um eine leichtere übersicht zu gewinnen.

> Berr Fabrifant Gütermann, Gutach: Sinfictlich ber Biefenbewäfferung feien fo viele Abtommen getroffen worden, daß man erseben könne, daß diese Ginigungen fehr gut durchzuführen find.

herr Minifter Freiherr von und gu Bobman will die formale Anregung, die großen Paragraphen zu zerlegen, in Erwägung ziehen. Im übrigen ständen sich die Interessen ber Landwirtschaft und der Industrie scharf gegenüber; wie sich aus den Ausführungen des herrn Gütermann entnehmen laffe, werde es aber wohl möglich fein, einen Ausgleich herbeizuführen. Die Berhältnisse in den Bezirfen Waldkirch und Emmendingen werde er prüsen. Das Geseh sei zwar geändert worden, aber nicht in der Weise, daß die Behörden eine geringere Handhabe hätten. Im Geseh von 1876 sei nur eine allgemeine Bestimmung über Die Wafferverteilung enthalten gewesen, jest fei fie mehr ins Einzelne gehend geregelt. Daß man dem Abfat 5 ein Gegenftud zugunsten der Industrie gebe, halte er für ausgeschlossen, benn der Absat 5 behandle einen Rotstand, wie er bei der Industrie nicht eintrete. Er werde die Anregung erwägen.

Bu § 23 bemerkt Berr Fabritant Gutermann, Gutach: Nach Absat 1 Biffer 4 hatten die Gigentumer ber an den Wafferlauf angrenzenden Grundstude die einstweilige Lagerung bes Aushubs auf den Ufergrundstücken zu gestatten. Das scheine ihm ziemlich weit zu gehen. Es follte ber Zusatz gemacht werden: "gegen Entschädigung bes entstehenden Schabens, wenn durch Sochwasser größere Mengen Material zusammenkommen".

herr Minister Freiherr von und zu Bobman: Gine ähnliche Anregung sei von der Landwirtschaftskammer zu erwarten; fie werde geprüft werden.

herr Freiherr von Stotingen, Steiflingen, unterftütt den Untrag Gütermann. Dem § 23 folle man eine Ziffer 5 beifügen, wonach für die entstehenden Schäden und Belästigungen den Ufergrundstudseigentumern eine Bergutung gu leiften fei, fofern nicht der Schaden durch einen Borteil ausgeglichen werde.

herr Fabrifant Gütermann, Gutach, fann fich dem nicht anschließen. Bei fleinen Räumungsarbeiten eine Entschäbigung zu gewähren, ware zu weitgehend und sehr ftorend, die Besitzer würden unter Umftanden fehr große Forderungen ftellen.

herr Landgerichtspräsident Dr. Behnter, Offenburg, hält eine Anderung der Ziffer 4 nicht für nötig. Es werde fich nur um eine vernünftige Sandhabung der Bestimmungen handeln. Die Lagerung sei "einstweilen" gestattet. Man werde sie zu einer Zeit vornehmen, in der sie teinen Schaden verursache. Wenn man eine Entschädigungspflicht einführen wolle, so frage sich: wer gahlt die Geldentschädigung? Die Gemeinden würden sich dafür bedanken, wenn man ihnen die Berpflichtung auferlegen wolle, die Entschädigung zu zahlen.

Serr Geh. Oberfinangrat Elbs: Die Gemeinden würden wohl bafür auffommen können. Man solle die Grundeigentümer nicht nötigen, Schaden zu leiden. Es solle der Gemeinde eine Frist gesetzt werden, während der die Entfernung des Schuttes borgenommen werden müffe.

Herr Minister Freiherr von und zu Bobman: Die Bestimmungen beständen seit 33 Jahren. Nach Absatz 2 des § 23 bestimme die Ortspolizeibehörde und erforderlichenfalls die Bezirfspolizeibehörde die Zeit für die Räumung. Wenn Ungehörigkeiten vorkommen, so dürfte eine Beschwerde bei der Orts= polizeibehörde, nötigenfalls bei der Bezirkspolizeibehörde abhelfen. Andrerfeits dürfte eine Bestimmung, eine Entschädigung zu gewähren, insbesondere wenn sie in dem Umfang getroffen werde, wie herr Freiherr von Stohingen beantragt habe, zu Chifanen führen.

Herr Hofrat Professor Dr. Gruber, Freiburg, möchte bemerfen, daß, wenn die Industrie und die Landwirtschaft im Konkur-rengkampfe liegen, sie noch eine britte Schwester haben: die Fischerei; dieselben sollten auch der Fischerei noch etwas Wasser im Fluffe laffen, damit die Fische nicht zugrunde gehen.

Bu § 27, Mbfat 4 und 5, bemerkt Berr Fabritant Gütermann, Butach, es scheine ihm ungerecht, den Besitzern des belafteten Grundstücks die Kosten der Berlegung der Wasserableitung aufzuerlegen; er ftelle sich die Sache so vor, daß die Biefen= oder Feldbesiger unterhalb gestatten muffen, daß der Besiger oberhalb die Wafferabführung durch ihre Grundstücke lenke. Wenn aus irgend welchen Gründen die Wasserableitung ihm dort nicht paße, so könne er sie auf seine Kosten verlegen.

Berr Ministerialbirettor Geh. Oberregierungerat Beingart= ner: Der Fall liege fo, daß zunächst dem Unterlieger Entschädigung gewährt werde, daß er die Wasserabführung durch sein Brundstud dulden muffe. Zeige fich, daß der Unterlieger ein Interesse habe, den Kanal zu verlegen, so musse die Berlegung auf seine Rosten geschehen.

3u § 32.

Herr Hofrat Brofessor Dr. Gruber, Freiburg: Es sollte heisen anstatt "gegen Entschädigung zu gestatten" "gegen Ents chädigung zu dulden".

Berr Malermeister Jienmann, Bruchsal: In Biffer 1 sollte man nach "Industrie" einschalten "ober bes Sandwerts".

herr Fabrifant Gutermann, Gutach: Wie in § 16 follte auch hier in Ziffer 1 b ftatt "landwirtschaftlich" das Wort "wirtschaftlich" gesetzt werden.

Berr Landgerichtsdirektor Dr. Obfirder, Mannheim, fragt an, ob nicht in § 37 unter 1. eine weitere Ziffer eingefügt werden solle, wonach die überfahrtsanstalten der Verleihung be-

Berr Geh. Oberregierungsrat Wiener: Bon ber Erften Rammer feien die überfahrtsanftalten unter den Berleihungsparagraphen eingereiht worden, das Ministerium sei aber zu dem Ergebnis gekommen, daß es richtiger fei, wenn man für diefe Anstalten nur die Genehmigung borfebe, da es fich um eine Form des Gemeingebrauchs einen öffentlichen Gemäffers im weiterem Ginn handle, die der Berleihung nicht bedürfe.

3u § 38.

Berr Burgermeifter Braunig, Raftatt: Der lette Abfat räume ben Kreis-, Begirksverbänden oder Gemeinden, in deren Gebiet die zu benutsenden Gewäfferstreden gang oder gum Teil fich befinden, einen Borgug ein. Run fei der Fall denkbar, daß eine Gemeinde eine Wafferbenutungsanlage auf dem Nachbargebiet errichten wolle, und daß bei diefer Gemeinde diefe Boraussetzungen nicht zutreffen, er möchte zur Erwägung geben, ob es fich nicht empfehlen wurde, die Borte "in deren Gebiet" au streichen.

Berr Minifter Freiherr von und gu Bobman: Es fei die Abficht diefer Bestimmung gewesen, ben Gemeinden eine gewiffe Entschädigung bafür zu bieten, daß man ihnen die Berfügungsgewalt über den Wafferlauf entziehe, und eine gewiffe Direktive zu geben, daß nicht die Wasserkräfte für ganz entfernt liegende Gemeinden verwendet werden.

Herr Professor Dr. Deede, Freiburg, macht zu Absat 2 bar-auf aufmerksam, daß es die Geilquellen ungunftig beeinflussen fonne, wenn man durch Bafferstauungen den Grundwafferstrom

Herr Professor Dr. von Zwiedined-Südenhorft, Karlsruhe: Die Formulierung des letten Sates der Ziffer 3 scheine ihm bedenklich. Man könne sich vorstellen, daß eine Unternehmung eine gewisse Gefällstufe ausnütze, aber nicht im vollen Maß und daß dadurch eine Erschwerung für die Ausnützung des Restes entstehe. Es musse Gewicht barauf gelegt werden, daß das gesamte Gefälle möglichst bollständig ausgenutzt werde und daß nicht durch Berkürzung einer Gefällstuse eine Nichtausnützung eines Rechtes herbeigeführt werden könne. In diesem Falle sei der Begriff der gemeinwirtschaftlichen Interessen nicht genügend flar, um für den einen ober anderen Fall zu entscheiben.

herr Geh. Oberregierungsrat Wiener: Aus ben Ausführungen der Borredner ergebe sich, daß es nicht gut möglich sei, allen Rücksichten bei der Verleihung von Benützungsrechten durch die Faffung des Gesetzes Ausdruck zu verleihen. Es seien die besprochenen Gesichtspunkte gewiß in gleicher Weise berücksichtigenswert; eine Entscheidung könne man nicht allgemein in einem Gesetze treffen, sondern man muffe sie nach Lage des einzelnen Falles geben.

3u § 39.

herr Bürgermeifter Braunig, Raftatt: Es fei in § 39 Biff. 3 ber Fall vorgesehen, daß in der Berleihungsurkunde Bestimsmungen über die Preise getroffen werden können; er möchte zu erwägen bitten, ob es sich nicht empsehle, noch eine Bestimmung aufzunehmen über die Berteilung der Rutwirkungen unter die

Berr Bürgermeifter Braunig, Raftatt: In Biffer 1 follte ausdrüdlich bemerkt werden, daß zu den "wesentlichen Bedingungen" auch die nach § 39 Ziff. 3 getroffenen gehören.

Herr Oberbürgermeister Dr. Winterer, Freiburg, fragt an, ob nach der Auslegung der Großh. Regierung auch die Gemeinde als solche unter die Beteiligten und Bevorzugten zu rechnen fei, welchen eine Auflage gemacht werben könne. Wenn die Antwort bejahend ausfalle, so dränge sich der Gedanke auf, ob hier nicht gegenüber diefen Auflagen ein verwaltungsgerichtlicher Schutz gegeben werden sollte.

Herr Minister Freiherr von und zu Bobman: Dem Bunsche sei entsprochen in § 108 Ziff. 8 und 110 Ziff. 1.

herr Sägewerksbesiger Rat, Gernsbach: Gin Unternehmer sollte nur unter der Boraussetzung zu den Rosten beitragen muffen, daß sich das Unternehmen rentiert.

herr Fabrifant Gütermann, Gutach: Aber die Bedeutung des 42 feien die Unfichten fehr geteilt. Wenn ein Wertbefiter fein Wert auf 300 Pferdeträfte eingerichtet habe, bei Wassermangel aber nur mit 250 Pferdefräften arbeiten könne und nun durch bie Staubekenanlage seine vollen 300 Pferdefräfte erhalte, so könne er doch nicht zu einem Beitrag herangezogen werden, weil er an seiner Anlage ja keine Anderung vornehme.

Berr Rommerzienrat Stromener, Brafibent ber Sanbelsfammer Konstang: Bekanntlich werde angestrebt, den Wasser-stand des Bodensees so zu regulieren, daß von dem aufgestauten Wasser in wasserarmer Zeit abgegeben werden konne. Durch diese Wasserabgabe beim Tiefstand des Rheins werde den Wafferfraftwerken unterhalb des Bodenfees durch Erhöhung der Niederwasserstände eine wesentlich bessere Ausnutzung ihrer Anlagen und dadurch die Erzielung eines größeren Nubeffetts ermöglicht. Es frage sich nun, auf welcher Basis die betr. bestehenden Wassertraftwerke zu den Kosten der Bobensee-Regulierung herangezogen werden könnten. Hit e solcher Beizug auf Grund des § 85 oder § 39 möglich? Benn im Bodenseebeden vielleicht eine Milliarde Rubikmeter Baffer aufgespeichert werden, so würde diese enorme Reserbe gur Beit des Niederwafferstandes nicht nur die Schiffahrt Bur Rheinmundung vorteilhaft beeinfluffen, fondern in erster Reihe wären dadurch die Wasserkraftwerke am Rhein begünstigt. begünstigt. Es erscheine beshalb eine entsprechende Heran-ziehung dieser Werke zu den Kosten der wohl in absehbarer Zeit kommenden Bodensee-Regulierung um so mehr gerechtfertigt, als die Kraftwerke doch nicht in gleichem Mage ben allgemeinen Intereffen bienen, wie bies bon ber Schiffabrt angenommen werden fonne. Bunschenswert scheine überhaupt die Brufung der Frage, inwieweit die Bafferfraftanlagen belaftet werden fonnen mit den Roften, die dadurch entstehen, daß bei Anlage dieser Werke ober fpater Schiffahrtsichleusen bei den Rraftwerken eingebaut werden. Ferner mare es erwünscht, Klarheit darüber zu besitzen, wie sich die Berhältnisse gestalten, wenn Kraftwerke in den Rhein gebaut werden, nachdem die Erschliegung der betr. Stromstrede für die Schiff-fahrt stattgefunden habe. Würden in diesem Falle die neuen Rraftwerte die gefamten Roften für ben Ginbau ber Schleufen zu übernehmen haben, oder nach welchen Grundfaben und Geepesbestimmungen wären alsbann bie Rosten zwischen Bafferfraftwerf und Staat zu verteilen? Bleibe die Regelung der letten Frage ausschließlich den Bedingungen der Konzession, b. h. fpateren Berhandlungen borbehalten? Es fonnte auch auf Grund ber §§ 39 ufm. noch die Frage aufgeworfen werden, ob in dem vorerwähnten Falle die allgemeinen Intereffen der Schiffahrt - wie anzunehmen - den doch immerhin mehr besonderen Intereffen der Bafferfraftwerke borangeftellt merden.

Für eine seiner Anfrage entsprechenden Interpretation des 85 ware er dankbar und möchte ebentuell anheimgeben, den Mbf. 1 bes § 85 im Ginne feiner Anregung gu ergangen.

herr Fabrikant Sorn, Fahrnau, halt die Bestimmung des § 42 für glüdlich insofern, als die Landwirtschaft zu ben Koften im Falle ber Errichtung einer Stauanlage herangezogen werden könne. Der Paragraph gebe eine Handbabe für den Beizug und für die Berteilung der Roften der Bafferberech-

Trodenfallen der Talbäche auf große Erstredungen wird vielfach mit den mannigfachen Arten der Bafferbenützung durch Induftrie und Gewerbe fowie mit den Intereffen der Ableitung bon Abwässern und dergleichen mehr in Biderspruch geraten. Ebenso kommen als hinderlich in Betracht die Rücksichten, welche auf die Interessen der Fischerei und die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit der Schwarzwaldtäler zu men find. Die Erstellung großer regulierbarer Sochdruck-werke wird sich aller Boraussicht nach nur in benjenigen Fällen lohnen, in welchen gang besondere gunftige Berhaltniffe bor-handen sind, wie sie beispielsweise bei der unteren Murg bor-Im übrigen durfte fich die Ausficht auf eine lohnende Gewinnung von Großwasserkräften beschränken auf die Hauptstufen des Kinziggebietes, auf die wilde Gutach, einen Zufluß der Elz und auf die Flußgebiete der Wutach und Schlücht.

tB

Nach einer unverbindlichen Schätzung mögen die tatfächlich ausnützbaren Großwasserkräfte des Schwarzwaldes etwa 1/12 ber gu 164 700 Bferdeftarten angegebenen ft an big en Rrafte, alfo etwa 55 000 Bferdestärten erreichen. Bei Bugug ber noch benütharen unständigen Kräfte würden sich gegen 80 000 Pferdeftärfen ergeben.

Natürlich find diefe als 24ftundig wirksame Kräfte aufzufaffenden Kraftleistungen borübergehend beliebig dehnbar, je nachdem die Turbinenanlagen mehr oder weniger ftark aus ben Staubeden beaufichlagt werden. Ebentuell fann man damit rechnen, die ftandige Kraft bon 55 000 Pferbeftarten auf das Fünffache zu fteigern.

In dem letten Abschnitt des XIV. Heftes ift schlieflich bersucht, sich über die Art und den Umfang der zu erwartenden Kraftverwertung Rechenschaft zu geben. Bor allem tommt hierbei der Kraftbedarf des Staates in Betracht. Nach Mitteilungen der Großh. Eisenbahnverwaltung find im Falle einer etwaigen Eleftrifierung des Retes der Staatseifenbahnen, ausschlieglich der Odenwaldbahn, 32 000 ftändige, aber bewegliche Pferdestärfen erforderlich. Diese werden an 4 Speisepunkten in der Gegend von Raftatt, Saufach, Emmendingen und Waldshut zur Berfügung stehen muffen. Nach dem, was über die Wirtschaftlichfeit der Rrafte gefagt worden ift, tonnten diese Kraftmengen aus den Gebieten der Murg, der Kinzig, der Elz und der Wu-tach bezw. Schlücht geliefert werden. Indessen wird es sich, wenn die Ginführung des elettrischen Betriebes der Gifenbahnen sich verwirklichen follte, empfehlen, benfelben nicht allein auf die Hochdrudwerke des Schwarzwaldes zu ituzen, sondern hierzu auch Werke am Rhein beizuziehen.

Gin Busammenwirfen von Soch- und Niederdruchwerfen erscheint nach neuerlichen Untersuchungen der Großh. Gisenbahnberwaltung gang besonderen Erfolg zu bersprechen. Sinsicht-lich ber Odenwaldbahn können die Kräfte des Reckars eventuell unter Zuzug bon Kraftaklumulatoren als ausreichend angefeben merden.

Rach der furgen übersicht, die ich gegeben habe, ist vorläufig nicht zu besorgen, daß die einheimischen Großwasserkräfte dem Bedarfe des Landes nicht zu genügen bermögen und daß der Ausbau diefer Rrafte hinter der Entwicklung unferer wirtschaftlichen Berhältniffe und der Zeit zurudbleiben wird. Gin besonders ausgiebiger Kraftvorrat ist im Rheinstrom vorhan-Ramhafte Kraftmengen bietet auch der Schwarzwald. Gelbst bei weitgehender Berudsichtigung bes Staates werden überschüffe berbleiben, mit welchen allen Bedürfniffen bon Industrie und Gewerbe, von Gemeinden, Genossenschaften und Brivaten genügt werden kann. Für Kraftanforderungen geringeren Umfanges stehen außerdem die zahlreichen Bafferfräfte zu Gebot, welche eine umfaffendere großzügige Ausnützung nicht lohnen. Immerhin ist es geboten, gerade hinsichtlich der großen Wasserkäfte eine weise Sparsamkeit zu üben und bei Zeiten zu überlegen, in welchem Umfange fie ausbaufähig find. Namentlich ist es auch nötig, einer Zersplitterung dieser Was-serfräfte durch planloses Borgehen bei deren Bewinnung nach Wöglichkeit vorzubeugen. Dieser Gefahr wirksam zu begegnen, erheischt insbesondere bei den Bafferfraften des Schwarzwaldes volle Aufmerksamkeit. Hier erscheint das Bedürfnis, diejenigen Flufftreden und diejenigen Gefälle näher zu fennen, welche den Ausbau der Wafferfräfte in einheitlicher und großgügiger Beise wirtschaftlich lohnen, besonders wichtig. Es ist beshalb am Schluffe bes Seftes empfohlen, burch Fertigung genereller Entwurfe naber festguftellen, welche Flufftreden und Gefälle große ausbauwürdige Kraftmengen in sich bergen.

Bei der Bearbeitung des XIV. Heftes der Beiträge hat fich ferner der Mangel einer genaueren Kenntnis der Bafferliefe-rung der Schwarzwaldflüffe in besonders empfindlicher Beise geltend gemacht. Die Denfichrift empfiehlt daber weiter bie Ginrichtung fortlaufender Bafferftandsbeobachtungen in Berbindung mit Baffermeffungen an den für die Gewinnung große-

rer Bafferfräfte wichtigeren Bafferläufen.

herr Oberbaurat Professor Rebbod, Karlsruhe: 3hm icheine ber bon der Oberbireftion bes Baffer- und Strafenbaus berfolgte Beg ein zwedmäßiger zu fein, indem zunächst in den borliegenden beiden Dentschriften ein allgemeines Bild über die in Baden ausmegbaren Großwafferfrafte gegeben worden sei, während nunmehr an die Bearbeitung von Einzelentwürfen herangetreten werden solle. Der Staat muffe sich zunächst ein flares Bild über die Größe seines Besitzes an Basserfräften machen, ehe er in zwedmäßiger Beife über biefelben berfügen

Bis bor gang furzer Zeit seien merkwürdigerweise noch feine Schätzungen über den Umfang der Wafferfrafte vorgelegen, die im Großherzogtum Baben in wirtschaftlicher Beise ausgenutt werden fonnten. Rur für den Rhein befige man in bem XII. hefte ber Beiträge zur Sydrographie bes Großberzogtums Baben eine einige Jahre Burudreichende übersichtliche Zusammenftellung ber ausnutharen Wafferfrafte. Für die gesamten Bafferfräfte Badens sei ihm dagegen nur eine einzige Schätzung, und zwar aus dem Handbuche der Ingenieurwissenschaften befannt, die aber jedenfalls viel zu niedrig fei, da fie weit hinter dem Berte gurudbleibe, der allein für die babischen Bafferfrafte des Rheins amtlich ermittelt worden fei.

Die Große der gesamten ausnutbaren Bafferfrafte Badens habe er vor einiger Zeit zu schätzen versucht. Das Ergebnis diefer Schätzung habe er im November 1907 in einem Vortrage "über den wirtschaftlichen Wert der binnenländischen Baffertrafte" befannt gegeben. Er fei gu einem Berte von rund 450 000 Bferbeftarfen für die mittlere ausnuthare Leiftung fämtlicher babischen Bafferträfte gelangt, wobon rund bie Balfte auf die Kräfte des Rheines entfielen. Diese dem Rheine abzugewinnenden Wafferfrafte zeichneten fich durch ihre nur wenig schwanfende Größe aus. Rur bei den fleinsten Bafferführungen des Rheines gehe die Leiftung wegen ungenügenden Baffergufluffes unter die normale Leiftung gurud, während bei Hochwasser ein Ausfall an Kraft durch Berminderung an Fallhohe eintrete. Gine borübergebende Steigerung der Energieleiftung zur Anpaffung an einen schwankenden Energiebedarf durch Aufspeicherung bon Kraft sei bei den Rheinwerfen im allgemeinen nicht möglich.

Bergleiche man ben Bert ber Energieeinheit bei ben berschiedenen Arten der in Baden möglichen Bafferfraftwerte, etwa ben Bert einer Bferdefraftftunde, fo tonne die den Rheinfraftwerfen abgewonnene Energie als eine folche mittleren Wertes gegenüber der Energie der Hochdrudwerke des Schwarzwaldes. eichnet werben. Die Kraftwerke bes Schwarzwalbes muffen nämlich im hindlid auf ben Bert ihrer Leistung in zwei Grup-

pen geteilt werben, die fich fehr wefentlich von einander untericheiden. Die eine Gruppe biefer Kraftwerfe, bei benen feine Aufspeicherung des Baffers möglich fei, liefere zeitlich ftart schwankende Energiemengen, die bei fleinen Bafferftanden im ipeisenden Fluglauf fehr erheblich unter die mittlere Leiftung hinuntergehen und stellenweise auf ein Biertel der normalen Bolleiftung abfallen tonnen. Diefer Art feien fast alle feither ausgebauten Kraftwerke an den Wafferläufen des Schwarz-Der Bert der Ginheit der Leiftung diefer Berte fonne bei ben ftarfen Schwanfungen in der Kraftlieferung im Mittel faum halb fo hoch bewertet werden, als diejenige der Rheinwerke. Den nicht regulierbaren Hochdruckwerken mit ihren zeitlich stark schwankenden Leistungen stehen gegenüber die durch Talfperren regulierbar gestalteten Sochbrudwerfe, bei denen zuzeiten des Wafferüberfluffes große Waffermengen in Staubeden aufgespeichert werden, die bann gu beliebiger Beit Bermendung finden tonnen. Diefe Berte bermogen im Bebarfsfalle zu beliebiger Beit eine Energiemenge zu liefern, welche die mittlere jährliche Leiftung um ein Mehrfaches übertreffe, indem das dazu erforderliche Rraftwaffer den Staubeden entnommen werde. Gie feien baber befonders geeignet, einen ftart schwankenden und Ginschränkungen nicht dulbenden Energiebedarf, wie er bei Lichtzentralen und beim Gifenbahnbetrieb bortomme, zu deden. Der Wert ber Energieeinheit fei bei den Berfen diefer Art infolge der guten Anpaffungsfähigkeit an den Bedarf ein besonders hoher. Er könne auf wenigstens das Doppelte desjenigen der Rheinwerfe und auf wenigstens das Bierfache desjenigen der nicht regulierbaren Hochdrudwerfe bewertet werden. Das sei zu berückfichtigen, wenn man den Wert der Kräfte der Schwarzwaldfluffe richtig einschätzen wolle.

Rach einer früheren Schätzung durfte es möglich fein, von den in Baben ausnutharen Bafferfraften, soweit dieselben nicht auf den Rhein entfallen, etwa die Sälfte durch Ginschaltung von Staubeden in hochwertige, regulierbare Kräfte zu verwandeln. Man habe daher, abgesehen vom Rhein, noch mit rund 110 000 nicht regulierbaren und mit gleichfalls 110 000 regulierbaren Pferdestärken im Jahresmittel zu rechnen. Auch heute noch sei er der Meinung, daß die von ihm früher mitgeteilten Schätzungen etwa zutreffen werden.

Die regulierbaren Bafferfrafte Babens entfielen fast ausschließlich auf die Hochdruckwerke des Schwarzwaldes. Wenn Herr von Babo die Leistung der regulierbaren ausbauwürdigen Schwarzwaldfräfte nur auf 55 000 Pferdestärken, das heißt auf bie Sälfte feiner Schätzung, bewerte, fo moge bas barauf gurudzuführen sein, daß er schärfere Anforderungen an die Regulie= rungsfähigfeit stelle. Er selbst rechne nicht damit, daß die Energieleistung dieser Werke ausschließlich zum Bahnbetrieb und zur Lichterzeugung benutzt werde, sondern daß auch Fabritanlagen angeschlossen werden, die bei entsprechenden Tarif-ermäßigungen bereit sein würden, sich in ihrer Energieentnahme innerhalb gewiffer Grengen bem berfügbaren Energievorrat anzupaffen, wie dies ja heute alle auf Wafferfraft angewiesenen Werke des Schwarzwaldes in viel höherem Mage tun müßten. Dadurch werde es möglich fein, den erforderlichen Faffungsraum der Staubeden nicht unwesentlich herabzu-

Berde die Annahme gemacht, daß durch die Aufspeicherung von 30 Brog. ber mittleren Energieleiftung ben Werfen eine genügende Regulierungsfähigfeit gegeben werben tonne, mußten die zur Schaffung von regulierbaren Rraftwerfen mit einer mittleren Leiftung von 110 000 Pferdeftärfen erforderlichen Stanbeden einen Bafferborrat faffen, aus dem 33 000 Jahrespferdestärken gewonnen werden konnten. Bei einer geschätzten mittleren nutbaren Fallhöhe des Waffers diefer Werfe von 300 Meter berechne fich dabei der erforderliche Stauraum auf zusammen 350 Millionen Rubifmeter. Durch die Zugiehung von Dampfreserven von mäßigem Umfang ließe fich dieser Stauraum nicht unerheblich, schätzungsweise auf 270 Millionen Rubikmeter, verkleinern. Er glaube, daß es möglich fein werde, Staubeden bon diefem Gefamtfaffunggraum im Schwarzwalde schon bei den heutigen Energiepreisen in gewinnbringender Beise herzustellen. Es sei dazu nur die Ausführung eines Teiles der Staubeden erforderlich, die im XIV. Defte ber Beiträge gur Sydrographie bes Großbergogtums Baden besprochen seien, benn die in dieser Dentschrift beschriebenen 49 Staubeden befägen zusammen einen nutbaren Faffungsraum bon 785 Millionen Rubifmeter.

glaube nicht, daß feine Schätzungen allzuweit von der Birklichkeit abweichen werden, wenn dieselben sich auch nur bezüglich der Murg, der Butach mit ihren Rebenfluffen und ber Alb auf ausgearbeitete Entwürfe stütten, während für die aldflüffe nur Schätzungen vorlägen. Allein in der Murg und im Stromgebiet der Wutach unter Zuziehung der Alb ließen sich regulierbare Kraftwerke erbauen, welche mehr als die Hälfte der für das ganze Großherzogtum Baden geschätzten Menge an regulierbarer Energie zu liefern ber-

Wie günstig die Verhältnisse in Baden im Bezug auf die borhandenen Basserkräfte liegen, gehe auch daraus herbor, daß bie in allen Gemäffern des Landes abfliegenden Baffermengen mehr als das Fünffache an Robenergie enthalten, als die wässer des an Flächenausdehnung größeren Königreichs Bürt-

herr Oberbaurat Freiherr von Babo möchte zu den Ausfüh-rungen des herrn Borredners einige Bemerkungen machen. herr Rehbod habe gejagt, daß er mit dem dritten Teil der im XIV. heft borgesehenen Stauweiherinhalte aussomme, wobei er mit einer tatsächlichen Ausnützung etwa der Hälfte der verfügbaren Großwafferfrafte unter Zugug von Dampfrescriben rechne. Er felbst habe mit der Ausnützung eines Drittels der Rrafte gerechnet. Der Unterschied fei dann nicht mehr fo bebeutend, indem von familichen Staubedeninhalten ebenfalls nur ein Teil benützt werde. Im übrigen follte man in der Bemessung der tatsächlich ausbaufähigen Kräfte nicht zu optimistisch fein. Er habe auf die großen Schwierigfeiten bingewiesen, welche die Erstellung gerade der regulierbaren Soch brudwerke mit sich bringe. Es werde sich dabei um Unternehmen handeln, deren Inangriffnahme nicht von heute auf morgen geschehen könne, und beren Berwirklichung lange Zeit in Anfpruch nehme, sowie die Regierung vor sehr schwere Entschlüsse stellen werbe. Ob beispielsweise die Ausnützung der Kinzigmafferfrafte bis Steinach bermittels der bei Oberwolfach gu errichtenden Talfperre zu verwirklichen fei, erscheine fehr fraglich, denn die Berftellung diefes Stauwerts murde die Ginftauung einer gangen Ortschaft erforbern.

herr Oberbaurat Professor Rebbod: Er habe bei der Ringig ben Unterlauf nicht in Betracht gezogen. Zu ber Frage ber Berteilung der Kraft auf Staat und Private habe er Borfchläge gemacht, die fich mit dem, was feitens der Oberdireftion geplant werde, beden. Benn bom Staat die Kraft ber Murg ausgenütt werde, ferner an der Butach, Els oder Kingig noch ein fleines, regulierbares Kraftwerf gebaut werde, und diesen noch ein Kraftwerf am Rhein von 30 000 bis 40 000 Pferdestärfen zugefügt werde, so würden badurch für den Staat so bedeutende Grafmengen gewonnen, daß bas Bedürfnis auf absehbare Beit gededt fei. Der Reft folle ben Privaten gur Berfügung gestellt

Die Untersuchungen für die Murg hatten ergeben, daß ihre rohen Kräfte sich auf 90 000 Pferdestärken stellen, davon könnten 30 000 bis 40 000 Pferdestärken ausgenutt werden, das würden 40 Proz. der Robträfte sein, also ein ganz gunstiges Resultat. Bei dem Rheine stelle sich die ausnuthbare Kraft auf 17,5 Proz. der Rohfraft, für den Redar nach den Berechnungen auf 30 Brog. der Rohfraft und für das übrige Baden überhaupt auf

herr Professor Dr. Deede, Freiburg: Es bestehe ein gewisser Gegensat zwischen ben Zahlen von Rehbod und denen von v. Babo; derfelbe erfläre fich daraus, daß zwar eine große Menge bon Gefällen gur Berfügung ftehen, daß aber dabon nicht alles direft gewinnbar fei. Als Direftor ber Geologischen Landesanstalt habe er sehr viele Anfragen erhalten, ob man da oder dort Staubeden errichten könne. Da habe sich vielfach ergeben, daß die schönsten Projekte gescheitert seien, weil das Ge-stein nicht dicht gewesen sei. So habe sich beispielsweise bei Untersuchungen im Steinatal ergeben, daß das ganze Gestein zerspalten und zerrissen war; er habe deshalb davon abraten muffen, hier Staubeden anzulegen. Ahnliche Berhältniffe hatten sich im oberen Murgtal bei Obertal gefunden. Er möchte befürworten, daß da, wo solche Anlagen geplant seien, zuvor das geologische Kartenblatt der betreffenden Gegend hergestellt werde, da einige Ausflüge nicht genügen, um die gange Sachlage zu beurteilen. Benn das auch 8000 M. tofte, fo ftehe Dieje Ausgabe in feinem Berhaltnis ju ben Roften der Besamtanlage oder zu dem Risito.

Berr Oberburgermeifter Dr. Binterer, Freiburg: hätten heute wieder gehört, welch herrliche Großwafferfrafte unser Land besitze, ein Nationalbermögen von vielen hundert Millionen. In der Frage, wie diefer Schatz gehoben werden folle, geben die Unfichten auseinander. Bir hatten aber erfreulicherweise gehört, daß ber Staat nicht mehr auf jenem früheren fajt ablehnenden Standpuntt ftebe. Er halte das für außerordentlich erfreulich und für einen Fortschritt, wie er im Landtage schon ausgesprochen habe. Nach seiner Ansicht muffe der Staatsgedante bei der Musnützung der Bafferfrafte noch weiter ausgebaut werden.

Die Großh. Regierung habe früher biefen Gedanken abgelehnt, im Wesentlichen tue fie es auch heute noch, und er könne faum hoffen, daß fie ihren Standpuntt andern werbe. Benn nachher über die Leitfate beraten werde, fo werde er zustimmen, weil eben die Berwirflichung des weitergehenden Gedankens nicht zu erreichen fei. Er mare aber in erfter Linie bafur, baß die großen Bafferfraftanlagen bom Staate verwirklicht werben. Der Staat folle das Behr und die Turbinen bauen, die weitere Berteilung fonne er ben Gemeinden und Privaten überlaffen. Dafür habe er immer gefämpft.

Wie solle das nun weiter gehen? Je nachdem sich einer melde, werde ihm die Konzession für ein Kraftwerk Er hatte gedacht, ber Staat laffe ein einerteilt. heitliches Projett ausarbeiten und verwirkliche es, wie das Bedürfnis sich ergebe. Ob die Erteilung einer Konzession sich nicht später vom Standpunkt der gemein-famen Verwertung der Basserkräfte als ein großer Fehler

erweise, das fonne niemand wiffen.

Gin weiterer Borteil ber von ihm vorgeschlagenen Behandlungsweise erwachse ber Schiffahrt. Die Bewegung für die Schiffbarmachung des Oberrheins werde nicht mehr dur Rube fommen. Er fei ein Anhänger bes Kanalgebankens. Rur der Staat tonne den Kanal jo anlegen, wie es fich gehore. Der Kraftkanal fei auch ber Schiffahrtskanal. Das fei keine Schiffahrtsftrage, bei ber bie Schiffer auf ben Regen marten müßten, der ihr das nötige Baffer bringe. Benn ein Kanal bon Strafburg bis Bafel gebaut werde, fo tonne die Schiffahrt jederzeit betrieben werden. Man spreche von Untosten. Was beiße Unfosten? Der Staat gebe hunderte von Millionen für Bahnen aus, auch wenn fie nicht rentabel seien. Aber wenn der Staat die Kraftwerke baue, so sei jede Drehung der Turbinen die Produktion neuer Berte, die borber nicht borhanden ge-

Die Städte Freiburg und Mühlhaufen hatten fich mit bem Gedanken abgefunden, daß fie felbst daran geben mußten. Das Bafferwert bringe allerdings 30 000 Pferbestärfen, aber es fofte auch 25 bis 30 Millionen Mart. Es fei immerhin ein großes Unternehmen. Ob die Stadt das ausführen tonne, fei eine

Frage, die noch nicht beantwortet sei.

herr Landgerichtsbireftor Dr. Obtirder, Mannheim: Oberburgermeister Binterer zeichne sich durch ein hobes Dag von Optimismus aus. Er fei ber Großh. Regierung ebenfo wie iefer dankbar dafür, daß sie die Anschauung, die noch bor wenigen Jahren in Regierungsfreifen über die Behandlung diefer Fragen vorhanden waren, verlaffen und fich zu den Anschauungen befannt habe, die in der Denfichrift in den Leitsaten ausgedrüdt feien. Er habe bei früheren Gelegenheiten wiederholt ber Meinung Ausbrud gegeben, daß der Staat wenigftens zum erheblichen Teile die vorhandenen Rheinwafferfräfte felbit in Betrieb nehmen solle. Er sei nie soweit gegangen, das ausnahmslos als eine Regel hinzustellen und dem Staate zuzumuten, feine diefer vorhandenen Kraftstellen in Brivathande gu geben; er habe immer ben Standpunft vertreten, daß, borausschauend auf eine ziemlich weite Zufunft, das Bedürfnis des Staats für seine Eisenbahnen, aber auch für andere 3wede festgestellt und dann die Brüfung vorgenommen werden solle, welche von den am Rhein vorhandenen Stellen die lohnenderen feien, um für den Staat gur Dedung Diejes berechneten Bedarfs in Bau und Betrieb genommen gu werden. Es fei bei früheren Gelegenheiten ichon gesagt worden, daß ber Bedarf bes Staates nicht fo weit gehen werde, als der Borrat an Bafferfraften, jo daß Uberichuffe noch in anderer Beise berwertet werden könnten. Diese Grundsätze seinen nun in den Leitsätzen akzeptiert. Er glaube, daß die Großt. Regierung jetzt auf dem rechten Bege sei. Soweit, daß alles in der Sand des Staates belaffen werden folle, möchte er nicht gehen, weil bei Festhaltung dieses Grundsates die Berwertung vieler guter Kraftgewinnungsstellen auf lange Zeit hinausgeschoben würde, was für unsere Boltswirtschaft von großem Nachteil fein würde. Der Mittelweg, der hier vorgesehen, sei der rich= tige: in ersterLinie solle der Staat die Basserkräfte vorbehalten, die er brauche; den Rest fonne er an andere vergeben, und zwar in erfter Reihe auch wieder an folde, denen ein öffentlicher Charafter gutomme - öffentliche Korporationen, Kreise, Gemeinden famen dafür in Betracht -, dann auch an Brivate. An Brivate auch ichon aus dem Grunde, weil Private den Bagemut besiten werden, der erforderlich fei, um folche Aufgaben gu lofen und weil badurch eine Konfurreng für die öffentlichen Korporationen entstehe, die für das Gange nur förderlich fei. Bei Bergebung an andere Korporationen, aber namentlich bei ber Bergebung in private Sande, follte freilich dafür geforgt werden, daß auch da eine Ruderwerbung möglich fei für ben Fall, daß der Staat in der Zufunft diefe Rraft für fich felbft Es folle dem Staat ein ftarfer Ginflug eingeraumt fein auf die Breisbildung. Der Staat fei dazu in ber Lage, weil er die Konzeffion zu vergeben habe, und er glaube, die Brivatunternehmungen werden sich weitgehende Ginschränfungen auferlegen laffen, weil fie das können, ohne die Rentabilität unmöglich zu machen oder allzusehr zu erschweren.

Er freue fich über die Leitfate, die jest bon ber Regierung aufgestellt feien und ftimme ihnen ohne jede Ausnahme gu.

Herr Geh. Hofrat Dr. ing. Arnold, Karlsruhe, gibt ebenfalls feiner Freude darüber Ausdrud, daß in den letten Jahren ein wesentlicher Umschwung in den Anschauungen über den Bert der Bafferfrafte eingetreten fei. Er gehore auch gu den Optimisten, da die Technif, der Maschinenbau, die Eleftrigität und die naturwiffenschaft in den letten Jahren einen ungemein großen Fortschritt gemacht haben. Es sei feine überzeugung, daß wir nicht am Ende, sondern am Anfange der Entwicklung der Naturwiffenschaften stehen. Man wiffe erst seit einigen Jahren, was Elektrizität sei. Es sei sicher, daß die gange Chemie eine vollständige Umgestaltung erfahren werde; heute schon entstünden große Werke, die Salpeter mit Elettrizität aus Luft gewinnen ufw., und beswegen fei biefer Optimismus begründet. Es werde nicht nur das Sandwert, sondern auch die Landwirtschaft großen Nuten aus den Wasserfraften ziehen, wenn es möglich fei, die Energie auf das ganze Land zu verteilen. In neuerer Zeit würden die Bersuche fortgefett, um Bobenerzeugniffe unter dem Ginflug ber Gleftrigität gu fteigern. Gegenwärtig wurden in Breugen etwa 1000 Morgen auf eleftrischem Bege fultiviert. Die Kultur bes Getreibes laffe fich um 20 bis 30 Proz. steigern. Das fei nur ein kleiner Beleg. Die Sauptfache liege barin, daß wir in einer Entwidlung stehen, die wir noch nicht überschauen können; sicher aber sei, daß die Energie in jedem Saushalt eine große Rolle spielen werde. Deswegen könne ber Staat mit vollem Recht daran geben, die Sand darauf zu legen. Wie er nun das tue, das fei eine zweite Frage.

Er stimme dem Borschlag Rehbocks zu, der der Meinung sei, der Staat solle sich die besten Wasserkräfte aussuchen und diese ausdauen, oder doch den Blick darauf richten, daß er die Mögslickseit habe, diese Kräfte zu erwerben. Zum Schlusse gebe er seiner Freude Ausdruck, daß auch der Staat an die Ausdeutung der Wasserkräfte gehe.

herr Minifter Freiherr von und zu Bodman möchte fich felbst ein Bort erlauben. Er habe ja feinen Standpunkt bereits am Eingang der Beratungen kurz skizziert und habe ihn auch niedergelegt in diefen Leitfaten. Wenn nun gefagt werbe, die Regierung sei jett auf dem richtigen Wege, so möchte er doch darauf hinweisen, daß dieser Weg, soweit das Ministerium des Innern in Betracht fomme, bon feinem Geren Borganger betreten worden fei. Es fei fein Gerr Borganger gewesen, der fich interessiert habe für den ersten Schritt auf dem Wege durch die Errichtung eines Staubedens im Muratale. Es sei sein Berr Borganger gemefen, ber Bertreter ber beteiligten Minifterien und der Oberdirektion - er sei damals Direktor des Baffer- und Strafenbaues gewesen — zusammengerufen habe gu einer Besprechung darüber, welche Bafferfrafte für ben öffentlichen Dienst, insbesondere für den Gisenbahndienst, erforderlich und demnach zurückzubehalten seien, und welcher auch Erhebungen angeordnet habe, welche Stufen in Betracht Er wolle das nur gur Richtigftellung fagen. Es fei ihm das eine liebe Pflicht, zumal es fich um einen Beimgegangenen handle, dem jeder zu unendlicher Dankbarfeit berpflichtet sei. Er sei ja der Schöpfer unseres Wafferrechts.

Run habe herr Oberbürgermeifter Winterer gefunden, daß wir noch nicht genügend große Schritte machen auf bem Bege und er habe gemeint, man folle ba grundfählich aussprechen, daß der Staat alle Wafferfrafte in die Sand nehme, daß er fie selbst ausbaue und dann erst sie abgebe. Das beziehe sich jedenfalls nicht auf die fleinen Wasserkräfte, er denke wohl an die großen Unternehmungen am Rheine und Schwarzwald. Er — der Minister haben doch schon einen recht großen Schritt getan dadurch, daß wir an den Bersuch herangetreten seien mit dem Murgtalprojekt. Die Sache werbe ja ben Landständen vor-gelegt werden, voraussichtlich im Herbst. Es werde sich dann der Schritt hoffentlich vollziehen, daß der Staat eine der-artige Anlage ausbaue, und daß er das tue, was von den Herren Optimisten gewünscht werde. Es gebiete aber die Borsicht für denjenigen, der die Berantwortung zu tragen habe, daß man den weiteren Schritt nicht tue, ehe man gesehen habe, wie der erfte ausfalle. Wir hatten gehort von dem herrn Geologen, welche große Gefahren biese Unternehmungen be-drohen, welches Risto dabei übernommen werde, und mit diesem Risiko, welches sich ergebe aus der natürlichen Beschaffenheit, gehe das wirtschaftliche Risito Sand in Sand. Es fei doch nicht gang so, daß der Staat nur ein solches Kraftwerk zu bauen brauche, und daß dann in hellen Haufen die Intereffenten fommen und die Wasserkräfte verlangen, sondern es werde viele Jahre gehen, dis der Staat diese Kräfte absetz und folange liegen diefe Kapitalien brach. Es fei Jahre lang gegangen, bis in Rheinfelden alle Kräfte abgesetzt worden seien. Wie lange es bei Laufenburg gehen werde, sei sehr die Frage. anders, als er muffe zunächst abwarten, wie dieser erste Schritt ausfalle. Aber er muffe gleichzeitig Borforge treffen, daß er fpater weitere Schritte tun tonne. Er muffe bei ber Berleihung die nötige Borsicht walten laffen, daß nicht weggegeben werde, was weggegeben zu haben, wieder Reue herborrufen würde, und daß, was weggegeben werde, wieder zurückgewonnen werden fönne. Insoferne glaube er auch den Herren Optimisten folgen zu dürfen. Die Perspektiven des Herrn Prosession Arnold seien verlodend und geeignet, die Herren von der Landwirtschaft etwas milder zu stimmen für unsere Bestrebungen. Wenn sie denken, daß ihre Erträgnisse auch nur um 15 bis 20 Proz. steigen werden, so werden sie diesen Anlagen größeres Entgegenkommen zeigen, als wenn sie befürchten, daß die Wasserkräfte troden gelegt werden, ohne daß ihnen ein entsprechender Ersat gegeben werde.

Der Borfitenbe ftellt nun die einzelnen Leitfate gur Er-

Bu Biffer 1 wird bas Wort nicht verlangt.

Bu Riffer 2

Herr Professor Dr. von Zwiedined-Südenhorst, Karlsruhe: Eine Prüfung der Frage sei vorgesehen, welche Wasserkäste sich "wirtschaftlich" lohnen; diese Fassung scheine ihm ungenügend, man solle beisügen: "von volks- und privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus." Für eine derartig umfassend Arbeit, wie sie hier vorliege, könne nicht mehr die Kentabilität in Frage fommen, sondern die Produktivität. Bei der Prouktivität tauche die Frage auf, wie weit sich eine solche Anlage eigne, nationale Arbeitskräfte zu ersparen. Die Kentabilität einer Unternehmung hänge an einer Kalkulation, welche von den Preisen auszugehen habe.

Herr Minister Freiherr von und zu Bobman: Würde es nicht genügen, wenn man sagen würde: "Gemeinwirtschaftlich"? Sie schlagen vor: "Bolkswirtschaftliche und privat-wirtschaftliche", bestehen Bedenken dagegen?

Herr Landgerichtspräsident Dr. Zehnter, Offenburg, bezweifelt, ob das eine Berbesserung wäre. Zeht heiße es "wirtschaftlich" und es komme darauf an, wie man das auslege.

Herr Professor Dr. von Zwiedined-Sübenhorst wollte mit seinen Ausführungen dem Bunsche Ausdruck geben, daß keinesfalls nur die momentane Rentabilität zur Untersuchung gebracht werden solle.

herr Minister Freiherr von und zu Bodmann: Also werde es genügen von dem Gedanken Alt zu nehmen.

2. Riffer 3

Herr Oberbaurat Professor **Nehbod** schlägt vor, außer den Wasserstandsbeobachtungen noch Niederschlags- und Berdunstungsmessungen, sowie geoldgische Untersuchungen anzustellen.

Herr Oberbaurat Freiherr von Babo: Es seien in diesem Jahre bereits weitere Negenmesser ausgestellt worden, und es werde auch in dem nächsten Staatsboranschlag eine Anforderung in dieser Hinschlag eine Anforderung. Die Messung der Berdunftungen sei eine sehr schwierige Sache. Die Oberdirektion habe erst kürzlich Gelegenheit gehabt, sich mit diesem Gegenstand zu besassen und es werde von meteorologisch-sachberständiger Seite der praktische Wert solcher Messungen sehr bezweisselt. Wan werde sich von Verdunftungsmessungen wenig verstrechen dürfen.

Herr Oberbaurat Professor Rehbod: Die Engländer hätten überall Berdunftungsbeobachtungen angestellt. Der Bersuch sollte gemacht werden, um alle die Berte festzustellen, die uns noch fehlen.

Oberbaurat Freiherr von Babo: Die Verdunstungen in Indien spielten in dem dortigen heißen Klima doch eine ganz andere Rolle wie bei uns. Die Aufstellung solcher Apparate habe daher dort mehr Aussicht brauchbare Kesultate zu liesern. Die Verdunktung sei übrigens eine sehr verschiedenartige. Am Fuße der Tannen sei die Verdunstung eine ganz andere, als am Gipfel, in Waldbezirken sei sie anders, als auf offenen Flächen. Auch von den Kegenmessern sei bekannt, daß sie, wenn sie nur wenige 100 Meter von einander aufgestellt seien, ganz abweichende Kesultate liesern könnten. Die Messungen ergäben immer nur Schätzungen.

Herr Oberbaurat Professor Rehbod: Den Ginfluß der Utmosphäre könne man feststellen, wenn man unter gleichen Berhältnissen Berbunftungsmesser aufstelle.

Herr Minister Freiherr von und zu Bodman: Es werde nicht darauf bestanden, daß das in den Leitsätzen aufgenommen werde. Gleichwohl werde die Anregung geprüft werden; namentlich wenn, wie Herr Oberbaurat Rehbod sage, die Aufstellung von Verdunstungsmessern nicht mit großen Kosten verbunden sei, so werde sie sich wohl ermöglichen lassen.

Bu Biffer 4.

Hernst geleimer Hofrat Dr. ing. Arnold findet den Sat 1 etwas zu eng gefaßt. Es seien hier von der Verleihung an private Unternehmungen die Wasserkräfte derjenigen Gewässer und Gewässerstrecken ausgeschlossen, deren Verwertung für die Zwede des Staats in Aussicht zu nehmen sei. Es sollte auch die Wöglichteit vorhanden sein, daß der Staat das Elektrizitätswerk daue. Er würde also vorschlagen, nach "Verwertung die Worte "ganz oder zum Teil" einzusehen. Der zweite Hollsch des Absahes 2 könne gestrichen werden. Es bestünden außerhalb des dabischen Landes zahlreiche Werfe, deren Ersahrungen man sich zunuse machen könne.

Herr Oberbaurat Freiherr von Babo möchte nur noch darauf hinweisen, daß das Murgwerf drei große Staustusen umfasse, und daß nach dem aufgestellten Bauprogramm zunächst nur ein Beden erstellt werden solle. Sei das Kraftwerf mit diesem Beden ausgerüstet, so könne es sosort in Betrieb genommen werden, und es werden dann schon die im zweiten Absate des Leitsates erwähnten Erfahrungen gesammelt werden können.

Herr Minister Freiherr von und zu Bodman hätte kein Bebenken, den Satz zu streichen (Zustimmung); es sei ja ganz richtig, daß man auch die Ersahrungen anderer Leute in Betracht ziehen könne. Den übrigen Bedenken würde bielleicht dadurch Rechnung getragen werden können, daß man in Abstat in Zeile 4 hinter "hier kommt" das Wort "insbesondere" einschiebe; dann sei ja nicht ausgeschlossen, daß der Staat die elektrische Energie auch für andere Zwede verwenden könne. Es ergebe sich aus dem zweiten Absatz daß unter Absatz sie elektrische Energie auch für andere Zwede verwenden könne. Es ergebe sich aus dem zweiten Absatz daß unter Absatz berwendet werden. Es sollte gesagt werden, daß viesenigen Werke auszuschließen seien, die nur teilweise sür deigenen Zwede in Aussicht genommen habe. Er wisse werden, daß dier bezwedt werde. Es werde gewünscht, daß der Weg geöffnet werde, daß der Staat auch prinzipaliter solche Werke daue und die Kraft an andere absetze. Zu diesem Schritt könne er sich nicht recht entschließen. Es bleibe der Regierung überlassen, ob sie das machen wolle, nur wenn sie es machen wolle, dann dürfe sie die betreffenden Wasserräfte nicht an Krivate verleiben.

herr Birfl. Geheimer Rat Dr. Lewald hat Bedenken gegen ben Borfchlag des herrn Arnold.

herr Kommerzienrat Schott, heibelberg, Prafibent ber hanbelskammer, tritt für die jegige Fassung ein.

Herr Landgerichtsdirektor Dr. Obkircher: Die Bedenken des Herrn Arnold wären dann begründet, wenn hier die Fassung vorgeschlagen wäre, "deren Verwertung ausschließt is fließt ich für die Zwede des Staats in Aussicht zu nehmen ist"; da aber das nicht dort stehe, so sei eben gesagt und gemeint, daß da, wo der Staat vorzugsweise in Aussicht genommen hat, für seine Zwede die Kraft zu benüben, die Vergebung für die private Hand auszuschließen sei. Das ergebe sich aus dem folgenden Sat. Es könne die vorgeschlagene Fassung belassen werden.

Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. ing. Arnold: Im Ietzten Absatz sollte man sagen "im übrigen können" statt "im übrigen sind". (Zustimmung.)

Herr Minister Freiherr von und zu Bodman stellt sest, daß Einverständnis darüber bestehe, daß im Absah 1 hinter "tommt" das Wort "insbesondere" eingeschaltet werde, und daß man von dem Bunsche des Herrn Prosessor Arnold Att genommen habe.

Bu Biffer 5 und 6 wird das Wort nicht verlangt.

Herr Minister Freiherr von und zu Bodman: Damit sei auch der zweite Gegenstand und die Tagesordnung erledigt. Er danke nun den Herren für ihre Mitwirfung. Er glaube, der Berlauf der heutigen Tagung habe gezeigt, daß der Wessigeschäftsrat eine durchauß nübliche Einrichtung seizer weingstens habe den Eindruck, daß wir wesenstlich gefördert worden seien durch die Ansichtsäußerungen aus den Interessentenkeisen und durch die Ansichtsäußerungen aus den Interessentenkeisen und durch die Mitteilungen der Herren der Wissenschaft und Technik. Er glaube also, daß die Hoffnung, die er zu Ansang der heutigen Tagung ausgesprochen habe, daß in Rat der Wasserwirtschaft, der Verwaltung und dem ganzen Lande zum Rutzen gereichen werde, sich erfüllen werde. Er schließe die Tagung mit dem nochmaligen Ausdruck herzlichen Dantes.